

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

63. Sitzung (25.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 25. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer, Geheimer Rath Belf, Geheimer Referendar Febr. v. Stengel und Ministerialräthe Brauer und Maier

sowie

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blanckhorn-Krafft, Bubl, Christ, Dahmen, Knittel, Mathy, Rettig, Speyerer, v. Stockhorn, Schmitt von Bruchsal und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

v. Soiron erstattet den in der Beilage Nr. 1 (siebentes Beilagenheft, Seite 405—419) ersichtlichen Commissionsbericht über die Motion des Abg. Stöber auf Einführung von Geschwornengerichten.

Welker übergiebt sieben Petitionen, nämlich:

- a. der Gemeinden Dillendorf und Schwenningen, wegen Ausübung der Baupolizei;
- b. der Gemeinde Achdorf, in demselben Betreff;
- c. der Gemeinde Epsenhofen, in gleichem Betreff;
- d. der Gemeinden Mänchingen, Aselfingen u. die Herstellung und Unterhaltung von Vicinalwegen betreffend;
- e. derselben Gemeinden, Einführung von Schiedsgerichten betreffend;
- f. Ebenderselben, die Einführung einer Capitalsteuer betreffend;
- g. der nämlichen Gemeinden, wegen Einführung eines Landwehrsystems.

Welte legt zwei Petitionen vor:

- a. der Wittwe des Holzmagazinverwalters Melchior

Hartmann in Billingen, Befoldungsvergütung aus der Billinger Stadtcasse betreffend;

- b. der Gemeinde Thengen, die Fortsetzung der Landes-Eisenbahn bis nach Constanz betreffend.

Das Secretariat zeigt folgende neue Eingaben an:

- a. Bitte vieler Bürger der Stadt Bruchsal, um Freigebung des Weinverkaufs;
- b. der Gemeinde Behla, die Ausübung der Baupolizei betreffend;
- c. der Gemeinde Aselfingen wegen Ausübung der Baupolizei.

Diese Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Brentano erstattet den in der

Beilage Nr. 2

(siebentes Beilagenheft, Seite 421—432) ersichtlichen zweiten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffend, insbesondere über den Antrag des Abg. Helmreich auf Verwandlung des badischen Schienengeleises in das allgemeine deutsche.

Straub erstattet den in der Beilage Nr. 3 enthaltenen Bericht über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an der diesseitigen Adresse in Betreff der Allodification der Erb- und Schupflehen.

Der Berichterstatter bemerkt nachträglich, daß die Abgeordneten Meier und Krämer sich der Ansicht der Minorität angeschlossen haben.

Die Anträge der Minorität sowohl als der Majorität der Commission, sind aus dem oben angezogenen Berichte ersichtlich.

Präsident: Die Uebung des Hauses wird seyn, daß sogleich in abgekürzter Form berathen wird. Ich will aber die Kammer fragen, ob sie im Einverständniß mit der Regierungskommission dieses will?

Die Kammer beschließt hierauf die abgekürzte Form der Berathung, worauf die Discussion eröffnet wird.

Welke: Ich bin zwar der Meinung, daß den Lehensberechtigten eine vollständige Entschädigung nicht gebühre, und zwar aus den Gründen, die ich in meiner Motion entwickelt habe. Allein der gedrückte Zustand der Lehensleute und die Boraussicht, daß bei den gesteigerten Güterpreisen die Schwierigkeit der Ablösung des Lehensverbandes nur noch größer wird, bestimmen mich, der Fassung der ersten Kammer beizutreten, um so mehr, als selbst in dem Fall, daß der Lehensherr eine vollständige Entschädigung erhalten sollte, dem Vasallen immerhin eine Erleichterung dadurch zu Theil werden kann, daß man ihm mehrere Termine gestattet und der Staat einen Beitrag leistet. Dazu halte ich den Staat für verpflichtet, weil die Ablösung des Lehensverbandes, nicht allein im Interesse des Vasallen, sondern auch im volkwirthschaftlichen Interesse geschieht und der Rechtsgleichheit willen, um nämlich zwischen den standesherrlichen Einwohnern und den landesherrlichen eine Gleichheit herbeizuführen.

Welker: Ich will mich in Beziehung auf die Vollständigkeit der Entschädigung nicht weiter aussprechen, und finde keinen Grund, der Adresse nicht beizutreten.

Nach Billigkeit und Gerechtigkeit, d. h. nach billiger und gerechter Erwägung der in Sprache kommenden Verhältnisse — darüber wird man auch in der andern

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot.-Bst.

Kammer einverstanden seyn — soll die Entschädigung bemessen werden.

Dies muß der künftigen Berathung des Gesetzes vorbehalten bleiben.

Was den andern Punkt betrifft, daß auch der Berechtigte den Pflichtigen soll zwingen können zur Ablösung, so bin ich durchaus dagegen.

Ich halte es im Grundsatz der Gleichheit nicht begründet, denn das ist ein verschiedenes Verhältniß, verpflichtet zu seyn und berechtigt zu seyn in Beziehung auf ein Grundstück.

Wenn man die Bedrückung des Grundeigentümers als Grund anführt, so trifft diese nicht in gleicher Weise den Berechtigten. Es würde dieser Grundsatz zu sehr großen Härten und Ungleichheiten anderer Art führen können. Der Umstand, daß der Lehensberechtigte sich die Ablösung des Lehensverbandes, gegen vollkommene Entschädigung gefallen lassen muß, kann ihn nie in großes Ungemach führen. Allein für den Lehenspflichtigen, der vielleicht schon ohnehin mit Schulden überbürdet ist, also die Mittel nicht aufbringen kann ohne ruiniert zu werden, ist die gezwungene Ablösung ein drückendes Verhältniß. Es ist also in dieser Beziehung die Last der Ablösung eine sehr ungleiche. Ich glaube nicht, daß die Regierung ein Gesetz, das wir uns erbitten, in der Weise vorzulegen sich genöthigt halten wird, um in Beziehung auf alle Erwägungsgründe der Ansicht der Kammern beizutreten. Die Regierung wird in Beziehung auf diesen Nebenpunkt in dem Gesetzesvorschlag, einen andern Antrag machen können, und es wird sich dann zeigen, ob nicht eine Vereinbarung beider Kammern zu Stande kommen wird. Darum glaube ich nicht, daß man wegen dieses Punktes die Adresse sollte fallen lassen, obgleich ich, wie gesagt, diesem Punkt nicht beitreten werde.

Jungmanns II.: Wie Sie aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gesehen haben, so ist die erste Kammer einverstanden in dem Grundsatz, daß die Ablösung der bäuerlichen und grundherrlichen Lasten geboten sey, im Interesse des öffentlichen Wohls, der Landwirth-

schaft und im wohlverstandenen Interesse der herrschenden Zeitverhältnisse.

Die erste Kammer ist auch darin einverstanden, daß dem Gutsherrn für die ihm entzogenen Rechte eine Entschädigung gegeben werden soll. Statt der Entschädigung aber, wie wir sie bestimmt haben, verlangt sie eine vollständige Entschädigung. Ich glaube, daß durch dieses Wort „vollständig“ die Redaction nicht wesentlich verändert ist; denn auch unser Landrecht spricht im Saß 540 von einer Entschädigung bei Zwangsabtretungen. Unsere Verfassungsurkunde spricht im Artikel 14 von der Entschädigung für Zwangsabtretungen, und unser Zwangsabtretungsgesetz vom 28. August 1835 handelt gleichfalls von der Entschädigung, ohne daß darunter eine drittels oder eine zweitelts Entschädigung verstanden ist. Wenn also Jemand eine vollständige Entschädigung verlangt statt einer Entschädigung schlechtweg, so glaube ich nicht, daß er etwas mehr verlangt.

Die erste Kammer mag an die standesherrlichen Declarationen gedacht haben, wo es heißt: daß die Standesherrn, wenn sie ein Hoheitsrecht abtreten sollen, dieses nur gegen vollständige Entschädigung zu thun verbunden seyen. Wenn sie aber daran gedacht hat, dieses Gesetz hier anzuwenden, so müßte ich gegen eine solche Unterstellung protestiren, denn die standesherrlichen Verhältnisse haben keine Gültigkeit für uns. Dessenungeachtet ist die Mehrheit der Commission für die Annahme dieser Redactionsveränderung. Zwar hat der Berichterstatter die Minderheit genannt. Sie ist aber in der That die Majorität, denn wenn noch zwei Mitglieder kommen, die ihre Meinung ändern, so glaube ich, daß dadurch ein Beschluß umgestoßen und die Majorität zur Minorität gemacht werden kann. Also die Majorität hat sich dafür erklärt, daß wir die Redactionsänderung annehmen können und zwar darum, weil man unter vollständiger Entschädigung nichts Anderes verstehen kann, als eine billige, den Verhältnissen angemessene Entschädigung. Worin diese Entschädigung bestehe, muß im Wege der Gesetzgebung entschieden werden, und der Gesetzgeber wird dann annehmen, daß ein zweifelhaftes Recht, also ein Recht, das auf eine bestimmte Zeit beschränkt

ist, nicht so viel werth sey, wie ein Recht, das für die Ewigkeit dauert. Ueber diese Sache können wir weggehen.

Die erste Kammer hat aber noch eine andere Bestimmung gemacht, nämlich die Bestimmung, daß auch der Obereigenthümer berechtigt seyn soll, den gutsherrlichen Verband aufzukündigen gegen vollständige Entschädigung. Hierbei ist die erste Kammer von dem Grundsatz ausgegangen, daß zwischen beiden Bertheiligten eine Rechtsgleichheit hergestellt werden müsse. Nun scheint mir aber, daß die erste Kammer einen unrichtigen Begriff von Rechtsgleichheit gehabt hat. Unter Rechtsgleichheit versteht man, unter gleichen Verhältnissen gleiche Rechte, sonst könnten z. B. die Untertanen sagen: der Staat erhält von uns Abgaben, der Rechtsgleichheit wegen wollen wir auch einmal von ihm Abgaben erheben. Wo die Verhältnisse nicht gleich sind, wiederhole ich, da können auch die Rechte nicht gleich seyn, und es sind also die Verhältnisse zwischen den Lehenspflichtigen und Lehensberechtigten ungleich. Die Thatsache ist hergestellt, daß der Berechtigte eine Entschädigung erhält. Dadurch wird sein Rechtsanspruch ausgeglichen, aber nicht auf die andere Weise, daß auch der Berechtigte sagen kann, weil ihr, die Pflichtigen ablösen dürft, wollen wir auch die Ablösung verlangen. Meine Herren! Wir verlangen ja die Ablösung der Erb- und Schupflehen nicht zu Gunsten der Berechtigten, sondern wir verlangen sie im Interesse des öffentlichen Wohls, zur Beförderung der Landwirtschaft und wegen der herrschenden Zeitverhältnisse, wie die erste Kammer sich ausgedrückt hat. Ich glaube, daß wir in dieser Beziehung der ersten Kammer nicht beitreten dürfen, weil, wenn wir diesen Grundsatz anerkannt haben, die Regierung uns kein Gesetz vorlegen wird, das mit diesem Grundsatz im Widerspruch steht, und weil für die Lehenspflichtigen ein großer Nachtheil entstehen könnte, wenn wir ein Gesetz annehmen, wie es die erste Kammer verlangt. Es könnte dann jeder Berechtigte unter den ungünstigsten Verhältnissen für den Pflichtigen, die Ablösung verlangen, der Pflichtige möge mit Geldmitteln versehen seyn oder nicht, der gutsherrliche Verband möge auf Generationen ertheilt seyn oder die Generation möge im Anfang oder im Ablauf des Lebens-

verhältnisses sich befinden, unter allen Verhältnissen könnte der Berechtigte die Ablösung verlangen. Es könnte der Pächter unter Umständen in sehr ungünstige Verhältnisse versetzt werden, er könnte mit seiner ganzen Familie zu Grunde gerichtet werden, während unsere Absicht dahin geht, ihm aufzuhelfen, die Landwirthschaft zu befördern und das gutherrliche Verhältniß auf eine dem Landmann günstige Weise abzulösen. Darum meine ich, wir sollten den Aenderungen der ersten Kammer nicht beitreten, sondern auf dem Begehren der Majorität oder der Minorität, wie der Berichterstatter sie nennt, beharren.

Schaff: Die Commission ist einig, daß der Adresse hinsichtlich des ersten Differenzpunktes in Betreff der Entschädigung beigetreten werden soll. Sie ist aber nicht einig über den zweiten Punkt, wo die erste Kammer für den Obereigenthümer des Lehens das gleiche Recht zur Ablösung in Anspruch nimmt, wie für die Besitzer der Lehens. Ich bin auch nicht darüber im Reinen, ob die Majorität oder Minorität dem zweiten Punkt beigetreten ist oder nicht. Aber einig bin ich bei mir darüber, daß die Kammer der Adresse der ersten Kammer, wie sie nun vorliegt, ohne Weiteres beitreten sollte. Der Abg. Junghanns II. ist auf die standesherrlichen Declarationen gekommen. Ich glaube, das ist nicht notwendig. Die erste Kammer verlangt volle Entschädigung. Unter voller Entschädigung ist eben „Entschädigung“ verstanden, wie das Wort in unserer Gesetzesprache vorkommt, welche das Epitheton „volle“ nicht kennt. Man versteht unter „Entschädigung“ den vollen Ersatz für das, was man hingiebt. Es ist also gleichgültig, ob noch das Wort „voll“ aufgenommen wird oder nicht. Die erste Kammer will es jedoch, und wir können ihrer Fassung ohne Anstand beitreten.

Was die andere Frage betrifft, daß dem Obereigenthümer das Recht gestattet werden soll, die Ablösung zu verlangen, so meint der Abg. Junghanns II., das gehe nicht an, die Verhältnisse seyen nicht gleich. Er hat eine Rechtstheorie entwickelt, die eigenthümlicher Art ist. Ich glaube nicht, daß sie die Probe wird bestehen können. Wenn wir Gesetze machen, so müssen wir vor Allem

die Forderungen der idealen, der sogenannten ewigen oder göttlichen Gerechtigkeit in's Auge fassen, und darnach wenigstens die Grundlagen bilden. Und wenn wir diesem Grundsatz huldigen, so müssen wir eben dem Obereigenthümer das Recht der Aufkündigung eben so gestatten, wie dem Lehensmann, sonst ist keine Rechtsgleichheit vorhanden. Wie es sich in praxi macht, ist allerdings eine andere Frage, und ich gebe dem Herrn Abgeordneten gegenüber zu, daß dort die Sache sich anders gestalten könne, ich gebe zu, daß möglicher Weise der Lehenseigenthümer in eine etwas vortheilhaftere Stellung kommt dadurch, daß er das Aufkündigungsrecht erhält. Aber Dem kann durch das Gesetz geholfen werden. Es können Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden, die große Unbilligkeiten in der Ausführung unmöglich machen. Wie bereits bemerkt worden ist, kann dieß geschehen dadurch, daß man den Pächtern Termine gestattet und dergleichen andere Bestimmungen mehr. Wir wollen abwarten, bis das Gesetz kommt, aber wenn wir an die Scrupulosität, daß möglicher Weise der Lehensbesitzer ruinirt werden könnte durch die Aufkündigung des Lehensherrn, das Gesetz wollten scheitern lassen, so glaube ich, wir würden uns Vorwürfen aussetzen, und zwar nicht von Seiten der Obereigenthümer, sondern von Seiten der Lehensbauern. Diesen ist darum zu thun, daß das Gesetz zu Stande kommt. Darum haben diese petitionirt und nicht die Berechtigten. Eben daraus läßt sich aber auch schließen, daß der Obereigenthümer nicht oft geneigt seyn wird, von dem ihm eingeräumten Recht der Kündigung Gebrauch zu machen. In seltenen Fällen wird dieß geschehen; denn wenn diesem darum zu thun wäre, des Verhältnisses los zu werden, so würden sie auch ihre Schritte gethan haben. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung nichts zu befürchten seyn wird, und schlage vor, daß man der Adresse der ersten Kammer, wie sie jetzt vorliegt, unbedingt beitreten möchte.

Geheimer Rath Beck: Es scheint mir auch, daß die zwei vorliegenden Differenzen nicht genügen, der Adresse der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen. Was die Entschädigung betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß jede Entschädigung eine vollständige seyn muß, sonst ist sie keine Entschädigung, sie ist sonst kein Ersatz für

Das, was hingegeben wird. Zwar hat der Herr Abg. Jung-
hanns II. in seiner weiteren Ausführung eine Andeu-
tung gemacht, woraus hervorgeht, daß er keine voll-
ständige, also überhaupt keine wahre Entschädigung geben
will, indem er auf die Zweifelhaftigkeit der Rechte hin-
weist und sagt, weil die in Frage stehenden Rechte zwei-
felhaft seyen, hätten sie nicht so viel Werth als die un-
zweifelhaften ewigen Rechte. Ich widerspreche aber, daß
alle Lehenrechte zweifelhaft seyen, und wir werden das
Gesetz nur für unzweifelhafte Lehenrechte geben. Für die
andern, deren rechtliche Begründung bezweifelt werden
könnte, geben wir es nicht. Der Zweifel könnte im Falle
des Streites nur bei den einzelnen Berechtigungen vor
den Richtern ausgetragen werden, ehe von Ablösung der-
selben die Rede seyn kann.

Was den andern Punkt betrifft, so gebe ich zu, daß
man nicht sagen kann, die Rechtsgleichheit fordere, daß
in allen Fällen der Lehenberechtigte die Ablösung eben so
verlangen kann, wie der Pflichtige. Uebrigens beruht
diese Verschiedenheit mehr auf der Rücksicht, die der Herr Abg.
Welcker zur Sprache gebracht hat. Sie bezieht sich
nämlich auf die verschiedene Lage, in welcher sich die
beiden Vertheiligten befinden. In Beziehung auf das,
was der Herr Abg. Jungmanns II. dießfalls gesagt hat,
möchte ich nicht annehmen, daß wirklich eine Verschieden-
heit besteht. Wenn nämlich im Interesse des öffentlichen
Wohls, nicht bloß zum Vortheil der Pflichtigen das Ab-
lösungsgesetz gegeben wird, so ist das Verhältniß auf
beiden Seiten gleich. Die Ablösung muß, wenn sie näm-
lich im Interesse des öffentlichen Wohls stattfindet, ge-
schehen, gleichviel ob sie der eine oder der andere Theil
verlangt. Und eben so ist es mit dem anderen Momente,
das er berührt hat. Die herrschenden Zeitverhältnisse
müssen die nämliche Rücksicht abgeben zur Ablösung der
Lehen, ob der eine oder der andere Theil sie in An-
regung bringe. Was der Herr Abg. Welcker bemerkt hat,
sollte jedenfalls keinen Grund abgeben, die Adresse schei-
tern zu lassen.

Es giebt verschiedene Auswege, wodurch man die
berührten Nachtheile entfernen kann. Z. B. der Ausweg,
daß man dem Berechtigten nur das Recht einräumt, die

Ablösung in dem Fall verlangen zu können, wenn ein
Wechsel des Lehenbesizers eintritt. Dann kann der Nach-
theil nicht eintreten, wovon der Herr Abg. Welcker ge-
sprochen hat.

Sodann läßt sich durch die Verschiedenheit des Ab-
lösungsgesetzes helfen. In dieser Beziehung könnte zur
Bedingung gemacht werden, daß, wenn der Berechtigte
die Ablösung fordert, der Pflichtige dadurch in keinen
Nachtheil kommt. Ich glaube, man sollte über die beiden
Differenzpunkte wegsehen, sonst bleibt die Sache liegen.
Kommt die Sache vor, so wird man sich verständigen
können, und kann man sich nicht vereinbaren, je nun, so
ist man eben so weit, als wenn keine Adresse zu Stande
käme.

Jungmanns I.: Wenn die Regierung geneigt ist,
zur Förderung der Landwirthschaft ein Ablösungsgesetz
vorzulegen, so bedarf es dazu keiner Adresse. Wird die
Adresse der ersten Kammer angenommen, so kann die
Regierung nur die Uebereinstimmung beider Kammern
rückfichtlich der vollen Entschädigung und des Rechts des
Lehenherrn zur Auskündigung daraus erschen. Sie kann
dann kein Gesetz mit Aussicht auf Erfolg vorlegen in
anderem Sinne, als wie die beiden Faktoren sich ausge-
sprochen haben. Aus diesem Grunde halte ich für besser,
wenn keine Adresse zu Stande kommt, denn ich glaube,
daß das Recht des Obereigentümers, die Ablösung der
Lehen zu fordern, für den Landmann großen Nachtheil
bringen kann.

Knaupp: Dieser Gegenstand ist schon oft in diesem
Saale gewesen. Ich habe gleich von vornherein meine
Ansicht ausgesprochen, daß man von dieser Seite aus die
Bedingungen stellen möchte, damit die erste Kammer bei-
treten kann. Die erste Kammer hat dem Gesuche entspro-
chen, indem sie auf die Sache eingegangen ist.

Zur Berathung eines Gesetzes gehören drei Factoren.
Alle drei müssen einig seyn, um das Gesetz zu Stande zu
bringen. Der Abg. Jungmanns II. scheint aber dieses
System nicht richtig aufgefaßt zu haben. Er sagt, wenn
die Kammer beschließt, dann ist schon genug. Er bemerkt,
die Pflichtigen werden offenbar dadurch in große Nach-
theile versezt, wenn den Berechtigten das Recht einge-

räumt wird, die Ablösung zu verlangen. Ich weiß aus Erfahrung, wenn man findet, daß das Gesetz hart seyn sollte, so kann man es wieder abändern. Es ist bei andern Gesetzen auch schon der Fall gewesen. Ich will Sie nur erinnern an das Frehdgesetz von 1820. Da wurde der Ablösungsfuß auf den zwanzigfachen Betrag gesetzt und er ist herabgesetzt worden bis auf den fünfzehnfachen Betrag. Man hat bemerkt, das Gesetz vom Jahr 1820 giebt noch einen besseren Maßstab. Wenn der Berechtigte aufkündigt, so hat er nur den sechszehnfachen Betrag als Entschädigung anzusprechen. Wenn aber der Pflichtige die Ablösung verlangt, so muß er den achtzehnfachen Betrag bezahlen. Mir sind viele Fälle bekannt, daß der Berechtigte aufgekündigt hat mit dem sechszehnfachen Betrag, mir sind aber wenige Fälle bekannt, wo der Pflichtige aufgekündigt hat und den achtzehnfachen Betrag bezahlen mußte. Wenn auch ein Gesetz, wie das, welches hier verlangt wird, eine Härte haben sollte, so glaube ich dessenungeachtet, daß man ihm beistimmen sollte. Ich trete darum der Adresse der ersten Kammer bei und hoffe, daß der Antrag der Minorität nicht durchdringt.

Weller: Auch ich halte es für gefährlicher, der Adresse der ersten Kammer beizutreten, als sie zurückzuschicken oder zu verwerfen, wenn wir wirklich wollen, daß ein Gesetz zu Stande kommen soll in dem Sinn, wie diese Kammer es gewünscht hat. Die Regierung wird nämlich, wenn diese Adresse in ihrer jetzigen Fassung, der dann beide Kammern zugestimmt haben, an sie kommt, jedenfalls genöthigt seyn, sich an den darin ausgesprochenen Wunsch beider Kammern zu halten, und das Gesetz so und mit den Bedingungen entwerfen müssen, wie diese Adresse sie enthält. Kommt aber gar keine Adresse an die Regierung und sie will dennoch die Ablösung, so kann sie das Gesetz so einrichten, wie wir es wünschen und wie sie allein hoffen kann, daß es von uns angenommen werde. Es bleibt freilich auch im ersteren Falle der zweiten Kammer unbenommen, den Gesetzentwurf zu verwerfen, wenn sie sieht, daß er gegen unseren hier ausgesprochenen Wunsch ausgefallen ist, aber damit wird nichts erreicht. Wenn wir aber wollen, daß die Sache durch eine Adresse zu Stande kommen solle, so müssen wir dahin streben, daß

diese Adresse auch diejenigen Bedingungen enthalte, unter welchen wir das Gesetz anzunehmen bereit sind. Sonst geht es, wie es schon in andern Fällen gegangen hat, z. B. mit dem Gesetz über Ablösung der Schafwaide. Auch dort kam eine Adresse an die Regierung. Sie legte ein Gesetz vor, aber beide Kammern konnten sich über die Bedingungen nicht vereinigen. An der Größe des Ablösungskapitals scheiterte das Gesetz. Wenn wir daher die Intention haben, daß in Folge der Adresse das Gesetz zu Stande kommen soll, so müssen wir in sie die Bedingungen aufnehmen, unter welchen wir das Gesetz annehmen wollen. Wir müssen also den zweiten Punkt, daß das Ablösungsrecht wechselseitig seyn soll, aus der Adresse herausschneiden oder die Bedingungen, unter welchen wir diese wechselseitige Ablösung statt finden lassen wollen, in die Adresse aufnehmen. Wir müssen beisehen, wie groß der Ablösungsfuß seyn dürfe, — daß Staatsbeiträge geleistet werden, — daß Termine zu gestatten sind, oder daß ein Ablösungsrecht für den Obereigenthümer nur bei einem Wechsel des Lebensbesizes ausgeübt werden darf. Dieses wären die Bedingungen, die bisher berührt worden sind. Ich werde jedenfalls gegen eine Adresse stimmen, welche die Bedingung der gleichen Berechtigung für den Pflichtigen und Obereigenthümer enthält.

Stösser: Der Herr Regierungskommissar und der Abg. Schaaff haben die Gründe angeführt, aus welchen die Commission der Meinung war, daß man der Adresse beitreten solle.

Hecker: Nur zwei Bemerkungen. Bei einem Antrag an die Krone auf Ablösung alter Rechtsverhältnisse müssen mit der ersten Kammer zuerst zwei Fragen vereinbart seyn. Erstens, will die erste Kammer überhaupt die Ablösung haben? Diese Frage wird bejaht. Zweitens, unter welchen Modificationen will diese und die andere Kammer die Ablösung vornehmen lassen?

Nun halte ich von Seite der Abgeordneten Jungmanns I., Weller und Welte für einen Irrthum, wenn man glaubt, es seyen der Regierung die Hände gebunden, wenn man der Adresse beitrifft. Die Bedingungen der Ablösung, welche die erste Kammer verlangt, kennt die Regierung, ob eine Adresse gemacht wird oder nicht. Sie

hätte sie gekannt, wenn auch kein Wort darüber gesprochen worden wäre. Der Regierung sind die Hände nicht gebunden. So ist es auf dem Landtag im Jahre 1831 auch gewesen, wo die erste Kammer nicht geneigt war ein Gesetz anzunehmen, das sich auf die alten Abgaben bezog.

Wenn die erste Kammer das Gesetz zu machen gehabt hätte, wäre es freilich anders gewesen. Der Regierung muß überlassen bleiben, das rechte Auskunftsmittel herauszufinden, wodurch sie eine Vereinbarung mit beiden Kammern zu Stande bringen kann. Ich trete der Adresse bei, aber ich möchte die Regierungscommission bitten, in's Auge zu fassen, was früher leider nicht geschah. Ich glaube, man wird sich gern dazu verstehen, die Ablösung statt in Geld in Güterstücken zu bewerkstelligen, welche dann in die sogenannte „todte Hand“ übergehen. Ich habe erst gestern Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, welche Nachteile es dem Landmanne bringt, daß die Ablösungskapitalien meistens wieder zu Ankäufen von Gütern verwendet werden, und ich sage Ihnen, es werden von todter Hand gegenwärtig Pachtbedingungen gemacht, die bei Gott himmelschreiend sind. Wenn ich die bezügliche Urkunde noch bekommen kann, werde ich sie Ihnen vorlegen. Die Pächter sind jetzt schlimmer daran, als seiner Zeit die spartanischen Heloten. Ich könnte Ihnen einen Fall erzählen, wo die Bedingung war: Spelz muß geliefert werden. Nun hat aber der Verpächter auch das Recht, statt Spelz, Körner zu verlangen. Wenn nun viel Körner zu einem Malter gebraucht werden, weil die Frucht gering ausgiebt, und da vorneherein in dem Rechtbrief bedungen ist, welches Quantum Kernen statt eines gewissen Quantums Spelz geliefert werden muß, so ist offenbar der Pächter von vorneherein ein geschundener Mensch. Es hätte die Bestimmung in das Gesetz gehört: Von den Ablösungsgeldern darf nicht mehr als der vierte Theil zu liegenden Gütern verwendet werden, sonst schaffen Sie neue Grundherren und ein niedergedrücktes Ackerbau-Proletariat kommt zu Tag, wie es früher nicht bestand. Dieses Verhältniß wird bei dem künftigen Gesetz sehr zu berücksichtigen seyn.

Geheimer Rath Bekk: Das ist der allgemeine Nachtheil aller Ablösungen. Sobald man Lasten, die auf

Gütern ruhen, in Geld ablöst, so geht der Berechtigte hin und kauft wieder andere Güter dafür. Das ist der einzig wichtige Gegengrund gegen Grundlastenablösungsgesetze überhaupt. Ob aber mit einer lex agraria hier zu helfen ist, ist eine große Frage.

(Hecker: Der Abg. Sander hat Recht gehabt als er gegen die Ablösung des Losungsrechtes stimmte.)

Das steht mit unserer Frage in keinem Zusammenhange, und was den Vorschlag des Herrn Abg. Hecker betrifft, so kann man nicht sehen, von welchem Geld der Berechtigte zu Bezahlung des Kaufschillings nimmt, ob es das Viertel jener Ablösungscapitalien sey, oder ob er den zum Güterkauf verwendeten Betrag von seinen andern Kapitalien genommen habe.

Trefurt: Das ist es, was ich sagen wollte. Es wäre eine Frage, ob es überhaupt nicht am Platze wäre, die Erwerbung der Güter für die todte Hand zu beschränken? Beim Ablösungsgesetz läßt sich nicht helfen. Der von dem Abg. Hecker angeregte Uebelstand ist groß, damit bin ich einverstanden. Mir scheint, daß die Bedenken der Abgeordneten Weller und Welcker nur dann begründet wären, wenn jetzt schon bestimmt ausgesprochen würde, es sollen die Berechtigten in gleicher Weise wie die Pflichtigen zur Aufständigung befugt seyn. Das ist aber nicht der Fall. So lauten die Worte in der Adresse nicht, sondern es ist nur der Grundsatz angenommen, daß die einen und die andern zur Ablösung berechtigt seyn sollen, daß dieses aber unter gleichen Bedingungen, vorausgesetzt unter gleichen Modificationen geschehen soll, ist nicht gesagt. Darum sind der Regierung die Hände nicht gebunden, die Voraussetzung und die Bedingungen dem einen und dem andern in verschiedener Weise zu stellen.

Hecker: Ich wollte dem Abg. Trefurt nur bemerken, daß ich beabsichtigte, auf diesem Landtag eine Motion zu begründen, über die Beschränkung der Güterankäufe in die sogenannte todte Hand. Allein ich habe das Material dazu nicht zusammenbringen können, ich werde aber auf dem nächsten Landtage mein Vorhaben ausführen.

Bader: Ich stimme für die Annahme der Adresse.

Der Abg. Trefurt hat bemerkt, was ich sagen

wollte. Ich finde nämlich in dem Umstande, daß dem Obereigenthümer auch das Recht eingeräumt werden soll, die Ablösung fordern zu können, noch keinen hinreichenden Grund die Adresse zu verwerfen, es kommt auf die Bedingungen an, unter welchen von dem Obereigenthümer die Ablösung verlangt werden kann.

Man sagt, es könne die Regierung nur dann in dem Fall seyn, ein Gesetz vorzulegen, wie ein solches von beiden Kammern verlangt werde. Das ist nicht richtig, sondern die Regierung soll und wird erwägen und ermessen, ob die allgemeinen Interessen die Vorlegung eines Gesetzes erheischt oder nicht, und im ersten Falle ein solches vorlegen, wenn es auch nicht von beiden Kammern verlangt wurde.

Buss: Gerade bei diesen Gütern ist eine so ungeheure Verschiedenheit in den einzelnen Rechtsverhältnissen nach der bekannten Vielgestaltung der bäuerlichen Besitz- und Eigenthumsarten im deutschen Recht bemerkbar, daß der Regierung in Beziehung auf die Art und Weise, wie die Ablösung zu vollführen ist, jedenfalls die Initiative der Bestimmung überlassen werden muß, weil bloß sie die Verschiedenheit der Verhältnisse zu ermessen im Stande ist. Wir, in unserm Saale, haben durchaus die speziellen Kenntnisse nicht, die nothwendig sind, um die besondern Interessen bei dem Ablösungsgesetz zu berücksichtigen. Jeder in der Kammer hier spricht nur nach der speziellen Kenntniß, die er von den Verhältnissen seines Bezirks hat, die Regierung aber, welcher nähere Daten zu Gebote stehen, hat die Sache im Gesamtüberblick und kann und soll sie nach allgemeiner Gesichtspunkten regeln. Ihr muß daher überlassen werden, zu ermessen, wie weit bei dieser oder jener Klasse solcher Güter zu gehen ist. Dadurch erhält die Regierung eine mehr objective Stellung über den Ansprüchen der Einzelnen, und darum, daß Jedem dieses Recht eingeräumt wird, die Ablösung zu verlangen, ist noch nicht gesagt, daß es unter gleichen Bedingungen zu geschehen habe.

Was den Einwand betrifft, daß sich durch diese Ablösungen das Grundeigenthum in todter Hand anhäuft, so ist richtig, was der Herr Regierungskommissär be-

merkte. Es ist dieses Ergebnis Folge der Ablösungen weil, wenn das Ablösungscapital gesichert seyn soll, es eben in Grund und Boden angelegt wird. Dadurch werden aber der Grundeigenthümer weniger. Ueberhaupt ist durch die Ablösungen unendlich weniger Segen gestiftet worden, als man hat stiften wollen. In unsern jetzigen Zuständen sind große Nachtheile dadurch eingetreten. Legt man aber die Ablösungsgelder nicht in Grund an, so ist es noch ärger. Lassen Sie nur einen Krieg kommen und Sie werden dann sehen, wie die Ablösungscapitalien in große Unsicherheit gerathen. Ich stimme der Adresse der ersten Kammer bei. Wenn das Gesetz kommt, so wird die erste Kammer ihr Interesse geltend machen und wir die unserigen.

v. Soiron: Nur zwei Punkte will ich berühren. Ich bin kein Freund von Wiederholungen, was ich aber sagen will, ist noch nicht berührt worden. Wir müssen, glaube ich, die Adresse schon darum votiren, damit die Untersuchung vorgenommen wird, um welche wir gebeten haben, denn sonst erreichen wir den Zweck nicht. Die Bedenken welche gegen die Adresse vorgetragen worden sind, hätten Bedenken seyn können, wenn sie die Regierung für solche aufgenommen hätte. Sie hält aber für möglich, die beiderseitigen Wünsche zu vereinigen und da wollen wir abwarten, was die Regierung uns vorlegt.

Straub: Da die Ansicht der Minorität gehörig widerlegt worden ist durch die verschiedenen Redner, so glaube ich auf das Wort verzichten zu können, und will darum nur bemerken, daß ein Lehenablösungsgesetz von den Lehenbesitzern sehr gewünscht wird, daß ich nicht dazu beitragen möchte, ein Gesetz, das kommen soll, fallen zu machen, und der Regierung die Hände zu binden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, und die Frage zur Abstimmung gebracht:

Ob die Kammer den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Modificationen beitreten wolle?

Diese Frage wird bejahend entschieden.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des (auf Seite 391—397 des siebenten Beilagehefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Goll über den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend:

Finanzministerialpräsident Regenaue: Hochgeehrte Herren! Ich muß mir einige wenige Bemerkungen zum Eingang der Discussion erlauben.

Vor Allem muß ich Sie bitten diesem Gegenstande Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er ist zwar für uns dem Anschein nach von nicht großer Bedeutung, denn wir haben nur eine Runkelrübenzuckerfabrik und wir werden in Zukunft, so viel ich höre, deren nicht mehr als zwei haben. Der Gegenstand ist aber von Bedeutung in Beziehung auf den Zollverein und in Beziehung auf die Verbrauchssteuer vom Kolonialzucker und auf die Größe der Zollrevenüen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß die Verbrauchssteuer vom Zucker in dem Verein die bedeutendste aller Zollrevenüen ist. Sie beläuft sich nahe auf dreißig Prozent des gesammten Zeil-einkommens. Die Einnahme vom Zucker kann jährlich auf 12 bis 15 Millionen Gulden angeschlagen werden. Seit dem Jahre 1836 ist im Verein überhaupt und auch bei uns die Rübenzuckerfabrikation nach und nach in Aufnahme gekommen. Man hat aber bald erkannt, daß es, wenn nicht ein bedeutender Theil der Einnahme, welchen der Verein von der Besteuerung des Rohzuckers bezieht, verloren gehen soll, nothwendig sey, daß eine mäßige Besteuerung vom inländischen Zucker stattfinde. Ich sage eine mäßige Besteuerung, weil man mit dem Bedürfnis, eine Steuer einzuführen, zugleich erkannt hat, daß nöthig sey, Rücksicht zu nehmen, auf die inländische Fabrikation und auf die Landwirthschaft. Darum wurde beschlossen, nur eine mäßige Besteuerung eintreten zu lassen. Im Jahr 1840 wurde unter den Vereinstaaten über die Besteuerungsweise und die Höhe der Steuer verhandelt. Was die Steuer selbst betrifft, so hat man sich beim Abschluß des Zollvereins vereinbart, daß vom 1. September 1841 an gerechnet, vom inländischen Zucker vorläufig nur eine Controlgebühr erhoben und diese in die private Kasse jedes einzelnen Vereinstaates gezogen werden soll. Man hat sich aber zugleich vereinbart, daß vom 1. September 1844 an eine gemeinschaftliche Steuer vom Rübenzucker erhoben werden soll, eine Steuer, die den Vereinsrevenüen beizuschlagen ist, und

mit den übrigen Vereinsrevenüen, nach der Seelenzahl vertheilt werden soll.

Was die Besteuerungsweise betrifft, so sind damals drei verschiedene Besteuerungsarten in Vorschlag gekommen.

In einem Vereinstaate hat man die unmittelbare Besteuerung des Rohzuckers vorziehen zu müssen geglaubt; in anderen Vereinsländern schien es zweckmäßiger, die Steuer von den Rüben zu erheben. Dabei machten sich zwei verschiedene Ansichten geltend. Nach der einen sollten die Rüben besteuert werden nach dem Gewicht, das sie bei der Einführung in die Fabrik, nämlich in dem Augenblick haben, wo sie vom Landwirth in die Fabrik geliefert werden.

Nach der andern Ansicht sollte die Besteuerung eintreten in dem Moment, wo die Rüben verarbeitet werden. In dem ersten Fall sollte das Gewicht aufgenommen werden, ehe die Rüben zur Verarbeitung oder Einmüthung (Aufbewahrung) in Gruben gelangen. Dieses Verfahren, das wir vorgeschlagen haben, ist allerdings das einfachste aber auch das allerhärteste. Es ergeben sich bei den Rüben bis zum Verarbeitungstermin manchmal viele Abfälle. Ein Theil geht in den Gruben verloren, verfäult, wird unbrauchbar, ein anderer Theil geht ab bei der Verarbeitung selbst, beim Puzen und dergleichen. Es muß darum bei diesem Verfahren ein gewisser Prozentsatz für Abgang angenommen werden. Er ist zu fünfzehn Prozent angenommen worden. Diese drei Besteuerungsweisen wurden durch die Verabredung vom 8. Mai 1841 den Regierungen auf so lange freigelassen, als die Steuer noch in ihre privaten Kassen flossen. Zugleich ist aber bestimmt worden, daß von dem Augenblick an, wo die Rübenzuckersteuer eine gemeinschaftliche seyn wird, eine übereinstimmende Gesetzgebung und eine gleiche Besteuerungsweise im ganzen Zollvereinsgebiet eintreten soll. Man hat sich dabei die Möglichkeit gedacht, daß, wenn es sich seiner Zeit von dieser übereinstimmenden Gesetzgebung handelt, eine Vereinbarung der Ansichten, nicht zu erzielen seyn möchte, und man hat darum im Zollvertrag die Verabredung getroffen,

daß, wenn bei den späteren Verhandlungen eine Einigung der Ansichten in Beziehung auf eine andere gleichmäßige Erhebungsweise nicht stattfinden sollte, dann die Besteuerung auf den Grund des Gewichts der rohen Rüben, im Augenblick der Verarbeitung, eintreten soll. Diese Uebereinkunft, meine Herren, ist seiner Zeit mit dem Zollvereinungsvertrag vom 8. Mai 1841 zu Ihrer Kenntniß und Zustimmung gebracht worden. Dieselbe hat auch Ihre Zustimmung erhalten. In der Zwischenzeit nun mußte über die Besteuerungsweise verhandelt werden. Es ist auf mehreren Generalconferenzen geschehen. Man hatte Mühe, eine übereinstimmende Gesetzgebung zu Stande zu bringen. Endlich hat man sich überzeugt, daß es am angemessensten sey, die Besteuerung auf den Grund des Gewichts der rohen Rüben eintreten zu lassen und zwar in dem Moment, wo sie an die Schneidmaschine gebracht, also wirklich verarbeitet werden. Diese Besteuerungsweise hätte hiernach überall angenommen werden müssen; es haben aber einzelne Vereinsregierungen im Interesse ihrer Fabriken auf die Verschiedenheit der Verhältnisse dieser Fabrikation hingewiesen. Es wird nämlich der Dunkelrübenzucker auf zwei verschiedene Weisen dargestellt. In der einen Klasse von Fabriken und bei weitem in den meisten, werden die Rüben frisch verarbeitet, geschnitten und gerieben, es wird der Zuckersaft dann ausgepreßt und durch Auskochen zuletzt in Rohzucker verwandelt. Nach der andern Weise, werden die Rüben in Schnitze geschnitten und gedörret und es wird dann später aus diesen gedörreten Schnitzen durch eine Extraction, durch Aufgießen von Wasser, der Zuckersaft ausgezogen. Das letztere Verfahren findet namentlich in Baden und Württemberg statt — bei uns in Waghäusel. Es ist im Interesse dieser Zuckersabrik darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei ihrem ausgedehnten Geschäft, und bei der eigenthümlichen Weise der Fabrikation am zweckmäßigsten seyn werde, die gedörreten Rüben erst in dem Augenblick zu verwiegen, wo sie zur Extraction des Zuckersaftes kommen. Ebenso in Württemberg. Dieses und Baden haben darum für Fabriken, die gedörrete Rüben verarbeiten, die Verwiegung der Letzteren und die Besteuerung hiernach verlangt.

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot. 1. Hft.

Die Vereinsregierungen haben sich auch darüber vereinigt und es ist jenem Wunsch, gegründet auf die Desiderien der Fabriken, nachgegeben worden. Es ist demnach in die Uebereinkunft die Modification aufgenommen worden, daß es bei der im Jahr 1841 im Allgemeinen festgesetzten Regel verbleiben solle, daß aber für die Fabriken, welche gedörrete Rüben verarbeiten, ausnahmsweise das Verfahren eintreten darf, daß die gedörreten Rüben erst gewogen werden in dem Moment, wo sie zur Verarbeitung kommen. Darnach kam die übereinstimmende Gesetzgebung zu Stande und sie soll vom 1. September dieses Jahres an in Vollzug treten.

Es ist in den andern Staaten das Gesetz schon verkündigt, es wird mit dem 1. September in Vollzug treten, und ich glaube nicht, daß die Vollziehung irgend einen Anstand finden wird. Nun macht Ihre verehrliche Commission verschiedene Erinnerungen, gegen welche ich nichts zu bemerken hätte, wenn sie nicht auf eine Modification des Gesetzes gerichtet wären, gegen die ich aber eine entschiedene Bemerkung eben des letzteren Punktes wegen zum Voraus machen muß. Ihre verehrliche Commission hat im Ganzen acht Paragraphen herausgehoben, und bei einem oder dem andern dieser Paragraphen Modificationen vorgeschlagen. Wenn diesen Commissionsanträgen nachgegeben würde, so würde dadurch das unter den Vereinsregierungen verabredete Gesetz abgeändert. Es wäre eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung nicht zu Stande gekommen, und es würde nach diesem übereinstimmenden Gesetz der Vereinsregierungen im Großherzogthum Baden nicht verfahren werden können. Der Erfolg würde kein anderer seyn als der, daß nach den bereits im Jahr 1841 stipulirten Bedingungen der inländische Zucker versteuert werden müßte, also auch bei der Fabrik, wie sie in unserm Land besteht, die Verwiegung der rohen Rüben in dem Augenblick der Vorarbeitung in Anwendung kommen müsse und dieß trotz der Ueberzeugung, daß dieses Verfahren das minder bequeme ist. Es wäre dieß ein Uebelstand, der schon an und für sich zu beklagen wäre, aber noch um so größer seyn würde, als die Fabriken in Württemberg, die ganz dieselbe Einrichtung wie unsere Fabrik haben, nach dieser erleichterten Besteuerungsweise behandelt werden

dürften, die wir nicht anwenden könnten, weil Sie, meine Herren, Ihre Zustimmung nicht dazu gegeben haben.

Ich habe mir erlaubt, diese Bemerkungen vorauszuschicken. Ich werde bei jedem einzelnen Paragraphen die Gründe angeben, warum auf den Antrag der Commission nicht eingegangen werden kann. Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse der Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Vereinsregierungen, ich bitte Sie im Interesse der Wichtigkeit der Sache, meinen Bemerkungen Gehör zu schenken.

Sollten Sie bei irgend einem Punkt Anstand haben dieß zu thun, dann würde eher vorzuziehen seyn, die Sache nochmals an die Commission zurückgehen zu lassen. Ich habe zwar Ihrer verehrlichen Commission alle Materialien zu Gebote gestellt, um ihr Einsicht in die Sache zu gewähren, aber aus einem mir unerklärbaren Versehen, ist kein Gebrauch davon gemacht worden und es wird, wenn Modificationen an dem Gesetze beliebt werden wollen, wohl am angemessensten seyn, den Gegenstand nochmals in der Commission zu berathen.

Dörr: Dem Gesetzentwurf über die mit dem 1. September dieses Jahres beginnende Rübenzucker-Besteuerung gebe ich nur ungern meine Zustimmung, weil sie zunächst und am meisten den Producenten trifft, und einzelne Paragraphen des Gesetzes sehr veratorischer Natur sind und den Fabrikanten sehr lästig werden müssen, während die im Regierungsblatt von 1841 erschienene Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 8. August 1841 für eine richtige Feststellung und sichere Erhebung der Rübensteuer vollkommen ausreichte. Ihre Commission wollte deshalb auch auf das Gesetz selbst gar nicht eingehen, und erst nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Regierungskommissär, der erklärte, daß dasselbe hinsichtlich einer gleichförmigen Besteuerung auf einem gegenseitigen Uebereinkommen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten beruhe, konnte sich die Commission dazu verstehen, Ihnen den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der in beiden einzelnen Paragraphen angedeuteten Modificationen zur Annahme zu empfehlen.

Daß die Besteuerung des Rübenzuckers zunächst die Producenten trifft, geht deutlich daraus hervor, daß vor der Einführung der Steuer der Continer rohe Rüben mit

3 Kreuzer theurer als jetzt bezahlt wurde, und daß somit eine solche Besteuerung eine unbillige genannt werden kann, ist leider um so richtiger, als der Grund und Boden ohnedieß schon mit Steuern aller Art schwer belastet ist, alle Rohproducte zollfrei aus dem Auslande in das Vereinsgebiet eingehen, in Folge dessen die Preise des Hanfes und Flachses so heruntergedrückt wurden, daß diese Producte gar nicht mehr mit Erfolg in unserem Lande gebaut werden können, und wodurch namentlich die Bewohner des Bezirks, die mich in dieses Haus sandten, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, statt Hanf jetzt Runkelrüben zu produciren, die man mit 5 Procent besteuert. Wenn ich also heute für das uns vorgelegte Gesetz stimme, so geschieht es nur in der Voraussetzung, daß die hohe Kammer meinem Antrag beitrüt, der dahin geht.

Es wolle die Kammer den Wunsch zu Protokoll niederlegen, die großherzogliche Regierung möge für die Folge aller und jeder höhern Besteuerung des Rübenzuckers entschieden entgegentreten, falls eine solche zur Sprache kommen oder beantragt werden sollte.

Knap: Die Runkelrübenzuckerfabrikation in unserm Lande ist durch den Anschluß an den Zollverein hervorgerufen worden. Man hat die Unternehmer durch große Hoffnungen auf einen ansehnlichen Gewinn dazu aufgeweckt, und ganzen Familien ihren Sparspennig durch veranlaßte Betheiligung an diesem Industriezweig herausgelockt. Auf diese Art sind ganze Familien in's Unglück gestürzt und ruinirt worden. Nachdem man diesen Zustand herbeigeführt, hat man einen andern Weg eingeschlagen um diese Fabriken vollends zu ruiniren. Ich glaube, wer Jemanden einen Schaden zugesügt hat, ist schuldig ihn wieder gut zu machen. Es ist Pflicht der Regierung diesen benachtheiligten Industriezweig wo möglich zu heben. Ich frage aber, warum sind diese Fabriken gedrückt und ruinirt worden? Der erste Grund ist finanzieller Art — man hat sie besteuert, damit mehr Geld in die Vereinskasse fließt; der zweite Grund besteht darin, weil man sich gegen Holland gefällig zeigen wollte. Den ersten Schaden hat man gut gemacht, man könnte nicht, mit Dem zweiten das Gleiche zu thun. Wenn es nicht durch Verträge geschieht, so sollen doch diese 24,000 fl. dem Inlande bezahlt wer-

den, damit die armen Actienbesitzer, die schon mehrere Jahre keine Rente mehr bezogen haben, einen Ertrag von ihrem hingegebenen Gelde beziehen. Es ist wahrlich ein Almosen, das man diesen Männern gibt. Man scheint zu befürchten, daß die Runkelrübenzuckerfabriken eine zu große Ausdehnung erlangen möchten. Wenn man Das fürchtet, nun so setze man Schranken. Allein es ist, wie der Redner vor mir ganz richtig bemerkt hat, dadurch auch andern Producten ein entsehlärer Nachtheil zugegangen, wie namentlich dem Hanf, der in gewissen Gegenden gar nicht mehr gebaut werden kann, weil die Preise dieses Productes mit jedem Tag mehr sinken. Die Güter, worauf Hanf gebaut wurde, haben früher einen großen Werth gehabt, und im ganzen Land wurden sie nirgends besser bezahlt. Ich muß darum sehr wünschen, daß man diesem Industriezweig nach Möglichkeit aufhelfe, und ich würde mich gegen die Annahme des Gesetzes erklären, wenn er nicht im Vertrag läge. Sedenfalls unterstütze ich den Antrag des Abg. Dörr.

Ulrich: Die jetzt noch bestehende Runkelrübenzuckerfabrikations-Gesellschaft ist bei ihrem Entstehen auf viele Hindernisse gestoßen, welche zu beseitigen nicht in ihrer Macht lagen. Ja es hat lange gedauert, ehe sie Jemanden gefunden hatte, der geneigt war den Runkelrüben den Zuckerstoff zu entziehen. Leider ist die Gesellschaft vielen Schwandlern in die Hände gefallen, die mit großem Aufwande an Kosten Apparate anschafften. Diese Gesellschaft hat ein theures und schweres Lehrgeld bezahlt. Allein nicht das veranlaßt mich das Wort zu nehmen, sondern ich werde durch die Production der Runkelrüben zum Sprechen veranlaßt, weil die Runkelrübe dasjenige Product ist, das dem Landmann den meisten Ertrag abwirft. Ich kenne in der That kein anderes Gewächs, das so gut bezahlt wird. Sogar die Blätter sind zu benutzen, theils als Viehfutter, theils zur Düngung.

Eine weitere Berücksichtigung zur Hebung der Runkelrübenzuckerfabrikation verdient auch der Umstand, daß, wenn die Feldarbeiten eingestellt sind, die Zuckerfabrikation beginnt. Dabei haben die armen Leute einen hübschen Verdienst.

Ferner verdient Berücksichtigung, daß durch die Run-

kelrübenzuckerfabrikation viele tausend Gulden im Land bleiben und nicht in das Ausland strömen. Weiter muß man noch in Betracht nehmen, daß jetzt auch die nöthigen Maschinen bei uns im Land gefertigt werden, wodurch auch viele Maschinenisten Verdienst finden.

Da der Gesetzesentwurf im Ganzen von der Commission nicht beanstandet worden ist, und von der Regierungscommission erklärt wurde, daß eine Abänderung des Gesetzes nicht stattfinden könne, obgleich es manches Unangenehme sowohl für die Fabriken als für die Steuerverwaltung selbst hat, so stimme ich dem Antrag des Abg. Dörr bei.

Gottschalk: Wenn wir auch nicht durch öffentliche Blätter darauf aufmerksam gemacht worden wären, daß eben von Seiten einer höhern Macht, jede Industrie das Grab schon gefunden hat, so würden wir hier, bei Anlaß der Discussion des vorliegenden Berichts, genug daran erinnern werden, daß es augenscheinlich darauf abgesehen ist, jede Industrie zu unterdrücken, statt daß man ihr aufhelfen sollte. Bei der Branche, wovon gegenwärtig die Discussion handelt, bin ich unbetheiligt, aber ich kenne sie, ich weiß, welchen Einfluß sie auf die Landwirthschaft ausübt. Nun hören wir von der Regierungsbank, daß die vorgeschlagene Steuer, welche die Rübenzuckerfabrikation berührt, für eine mäßige gehalten wird und folglich ist zu befürchten, daß ein allenfalliger Antrag auf eine Erhöhung dieser Steuer die Zustimmung erhalten werde. Ich frage Sie, meine Herren, ist das eine mäßige Steuer, wenn ein Morgen Boden, außer der gewöhnlichen Grundsteuer, noch mit einer Abgabe von 10—12 Thalern belastet wird? Das ist der Erfolg des Gesetzes. Es wird mir in der That bange, wenn man bedenkt, wie vielen Verationen der Producent ausgesetzt ist. Es kann Ihnen nicht entgehen, daß hierzu sehr viel Veranlassung in dem Bericht gegeben ist. Die Steuerbehörde ist überall, hinten und vornen, sie kann, wenn es ihr beliebt, die Werkzeuge und Maschinen schließen. Was entsteht daraus? Wenn etwas reparirt wird, da kann man gewöhnlich erst nach 14 Tagen die Maschinen wieder in Gang setzen. Darum bin ich mit den Klagen des Berichterstatters ganz einverstanden, und ich zweifle nicht, daß Sie, meine Herren, sämmtlich dem

Antrage des Abg. D ö r r beistimmen werden, daß es der Regierung an's Herz gelegt werde, diese ohnedem drückende Steuer nicht noch zu erhöhen. Es wurde freilich von der Regierungsbank bemerkt, es seyen dieß unsere Haupteinnahmen. Ja, das ist eben das Princip, daß wir Alles dem Auslande abkaufen sollen, daß wir nichts vom eigenen Boden nehmen. Warum sollen wir etwas, was bei uns fabrizirt werden kann, besteuern? Nun ich frage, wenn die Macht, die gegen die öffentliche Meinung und gegen den gesunden Menschenverstand agitirt, vielleicht aus falscher Theorie — ich nehme an, es sey ihre Ueberzeugung — die inländische Industrie mit hoher Steuer belegt, ist es wünschenswert, ist es nützlich, wenn wir das Geld aus dem Inlande fortschicken? Warum sollen wir jeden Bagen dem Auslande anhängen, warum uns in jeder Beziehung von demselben abhängig machen?

Ich glaube genug gesagt zu haben. Aendern können wir am Gesetzentwurf freilich nichts, wir können nicht mehr auf Modificationen zurückkommen. Wir haben einen Thaler Zoll in Uebereinstimmung mit der Regierung bewilligt, das ist nicht mehr zu ändern. Aber in Beziehung auf die Erhebungsweise und rücksichtlich der Behandlung der Fabriken müssen wir dahin trachten, daß nicht nachgegeben sondern vorwärts geschritten werde. Wir haben hierbei zu berücksichtigen, daß die Unternehmer des fraglichen Industriezweiges noch nicht einmal die Zinsen von ihrem angelegten Kapital erhalten haben. Diese Rücksichten müssen uns bestimmen, den Antrag des Abg. D ö r r zu unterstützen.

Finanzministerialpräsident Reg en a u e r: Ich habe mich von meinem Erstaunen während der Rede des Herrn Abg. G o t t s c h a l k kaum erholen können! Wenn derselbe da, wo von der Leinen- und Baumwollenindustrie die Rede ist, dagegen eifert, daß der Verein noch keine größere Schutzgölle eingeführt habe, so hätte ich dieß natürlich gefunden; aber wenn der Herr Abgeordnete sich dagegen ereifert, daß wir vom Rübenzucker eine Verbrauchssteuer erheben, nun, dann weiß ich in der That nicht, wie er dazu kommt. Die Steuerkasse wird sich sonach bei dem Herrn Abg. G o t t s c h a l k entschuldigen müssen, daß wir vom inländischen Zucker eine Steuer erheben. Diese Einnahme wird zu einer

Menge von Staatsbedürfnissen verwendet, zu Straßen, Brücken, Eisenbahnen und anderen Unternehmungen — Unternehmungen, die unabweifelich im allgemeinen Interesse ausgeführt werden müssen. Es ist mir wirklich unbegreiflich, warum man gegen die Besteuerung des im Inlande erzeugten Zuckers sich ausspricht, während man gegen die Steuer vom Bier, Fleisch &c. nicht das Mindeste einwendet. Nun sagt der Herr Abg. D ö r r, dessen wohlmeinenden Schlußantrag ich gerne vernommen habe, es möchte die Regierung durch Niederlegung eines Wunsches zu Protokoll aufgefordert werden, eine Erhöhung der Steuer vom inländischen Zucker über das jetzige Maß, nicht zuzugeben. Ich erlaube mir zuerst eine formelle Bemerkung. Es handelt sich ja hier nicht um ein Gesetz über die Höhe der Steuer, sondern lediglich um ein Gesetz über die Besteuerungsweise. Die jetzige Steuer vom Runkelrübenzucker besteht fort bis zum 1. September 1847 wie die Steuer vom Colonialzucker. Wenn dieser Termin zu Ende geht, dann möchte es an der Zeit seyn Anträge zu stellen. Aber daß dann, während der Colonialzucker so hoch besteuert ist und man für die Bedürfnisse der Vereinststaaten dieser Steuer durchaus bedarf, eine gänzliche Aufhebung oder auch nur eine bedeutende Ermäßigung der Steuer vom inländischen Zucker eintreten werde, das, meine Herren, ist nach allen Umständen nicht zu erwarten; auch würde dieß gegen die Bestimmungen des Vertrags und gegen unser klares Interesse streiten.

Der Herr Abg. G o t t s c h a l k sagt ferner, die Fabriken würden ruiniert. Meine Herren! Ich kann mich des Erstaunens nicht erwehren. Ich bitte Sie hinzublicken auf Staaten, wo solche Fabriken bestehen, auf Frankreich und Belgien. In dem Augenblick, wo Sie sich beschweren, daß vom inländischen Zucker eine Steuer von 1 Thaler erhoben wird, während der ausländische einer Steuer von 5 Thalern unterliegt, also dem inländischen Zucker ein Schutz Zoll von 4 Thalern zu gut kommt, in demselben Augenblick wird der inländische Zucker in Frankreich nahe so hoch besteuert wie der Colonialzucker. Frankreich hat ein Steuergesetz zu Stande gebracht; wonach der Colonialzucker mit 45 Francs, der Rübenzucker mit 25 Francs besteuert wurde. Es ist zugleich beschlossen worden, daß innerhalb

5 Jahren die letztere Steuer auch auf 45 Francs erhöht werde, also gerade auf den Betrag der Steuer vom Colonialzucker, und mit dem 1. August 1847 beginnt das letzte Jahr. Dermalen ist die Steuer vom inländischen Zucker nur 5 Francs geringer, als die Steuer vom Colonialzucker. Später, nämlich mit den 1. August 1847 wird sie dieser gleich seyn. Meine Herren! Sie werden sich vielleicht veranlaßt fühlen, mir zu entgegen, ein solches Verhältniß müsse einen vollständigen Ruin der inländischen Zuckersabrikation zur Folge haben. Es ist in Frankreich den Fabriken gegangen wie bei uns. Die Zahl der Fabriken ist wohl kleiner geworden, aber der Umfang der Fabrikation hat an Ausdehnung gewonnen, und außerdem ist auch in erfreulicher Weise eine Verbesserung des Fabrikbetriebs eingetreten. Es wird jetzt in Frankreich an Rohzucker circa die Hälfte mehr geliefert als vor 3—4 Jahren. Sie sehen daraus, meine Herren, daß der Zollverein nicht auf den Ruin der Fabriken hinarbeitet.

Der Herr Abg. Knapp hat bemerkt, wir sollten auf diese Steuer keine Rücksicht nehmen, sondern man sollte den Actienbesitzern und Zuckersabrikanten die Steuer vergüten. Davon handelt es sich nicht. Ich will jene Bemerkung nicht weiter beleuchten, aber wenn es sich darum handelte, eine Rückvergütung zu gewähren und damit diejenigen zu berücksichtigen, die durch Zeit und Umstände in eine ungünstige Lage gekommen sind, dann käme die Reihe noch lange nicht an die Actienbesitzer einer großen Rübenzuckerfabrik; da müßte an ganz andere Personen die Steuer rückvergütet werden.

Es ist sodann bemerkt worden, der Bauer bezahle die Steuer für den inländischen Zucker. Ich sage aber, der Landwirth bezahlt die Steuer nicht, sondern die Consumenten des Zuckers bezahlen sie. Davon werden Sie sich leicht überzeugen. Sie glauben gewiß nicht, daß die Zuckersabrikanten in den Colonien die auf dem ausländischen Zucker ruhende Steuer bezahlen, nein, der Consument bezahlt sie und so ist es mit dem inländischen Zucker auch.

Daß der Rübenbau für die Landwirthschaft von verschiedenem Werth ist, hat die Regierung von dem ersten

Augenblick an erkannt, und wir haben unser Augenmerk darauf gerichtet, daß dieses Product stets billig geschützt ist, und dieß ist der Gesichtspunkt aller Vereinsregierungen. In den Verabredungen der Vereinsregierungen ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß den inländischen Fabriken immer ein entsprechender Zollschutz verbleiben soll.

Es ist ferner und zwar von dem Herrn Abg. Gottschalk bemerkt worden, daß in der Besteuerungsweise wie sie zur Genehmigung vorliege eine Masse von veratorischen Bestimmungen enthalten wäre. Ich wüßte nicht, welche. Bei der Besteuerung jedes Gewerbes muß eine gewisse Controle stattfinden, namentlich da, wo die Steuer so bedeutend ist. Es muß eine solche Controle stattfinden im Interesse und zum Schutze der Gesamtheit. Die Regierung ist aus gleichem Grunde verpflichtet, darüber zu wachen, daß jeder Steuerypflichtige seine Steuer bezahle. Wir haben bei der Bierabrikation, beim Weinhandel und bei andern Gewerben überall eine bestimmte Controle, und ich glaube nachweisen zu können, daß die Controle gerade hier nichts weniger als beschwerlich ist. Dazu kommt noch, daß diese Controle schon seit 1841 im Gange ist, und meines Wissens hat man sich noch nirgends darüber beschwert. Alles, was zur Controle vorgeschrieben ist, betrifft im Allgemeinen die Verwiegung der Rüben und von allen Vereinsregierungen, von welchen doch wohl anzunehmen ist, daß sie den Gegenstand zu beurtheilen wissen, und ebenso daß sie es mit dem Lande nicht schlecht meinen, von allen, sage ich, hat nicht eine etwas dagegen erinnert.

Martin: Von jeher habe ich mich für die Gemeinnützigkeit, somit zu Gunsten der Runkelrübenzuckerabrikation erklärt, und auch in meinen Commissionsberichten mich jeweils dafür ausgesprochen; ich kenne auch wirklich keinen andern Fabrikzweig, der für den Landbau vortheilhafter wäre, als dieser, da in unserem Lande der Urstoff selbst erzeugt wird. Wollen Sie sich recht anschaulich davon überzeugen, so kann dieß einfach am besten geschehen, wenn Sie sich erkundigen, was der Morgen Ader in der Nähe der Fabrik Waghäusel vor zehn Jahren gekostet hat, und welchen Kaufpreis er jetzt hat. Sie werden eine Differenz von 50 Prozent finden.

Wenn es sich darum handelte, eine neue Steuer für diese Fabrikation einzuführen, so wäre es allerdings am Plage, heute von der Höhe dieser Steuer zu sprechen. Allein darum handelt es sich jetzt keineswegs. Wir haben schon seit 1841 eine gesetzlich bestehende auf der Rübenzuckerfabrikation haftende Steuer. Jetzt handelt es sich nur um die Art der Erhebung dieser Steuer, nicht um ihre Erhöhung. Vom Jahr 1841 bis 1844 hat jeder Vereinsstaat für sich die Steuer eingenommen. Es lag also in seiner Wahl, wie er sie erheben wollte. Von 1844 an wird nun diese Steuer für Rechnung und zu Gunsten aller Vereinsregierungen erhoben. Es kann also nicht mehr jeder einzelne Staat die Steuer erhöhen oder ermäßigen, wie früher, sondern er muß sie in Vereinigung mit allen Zollvereinsregierungen behandeln. Die Regierung hat, ehe sie ihren Commissär bei der Zollconferenz mit Instruction versehen hat, so wie es die würtembergische Regierung auch that, sich bei ihren Fabrikanten erkundigt, welche Besteuerungsweise sie am liebsten hätten, ob sie dieselbe der bisherigen Weise nicht vorziehen, wenn die Rüben im geschnittenen Zustande in die Extractionsräume gebracht und dann erst besteuert werden. Sachkundige haben sich für das letztere System erklärt, wornach die Rüben erst alsdann versteuert werden sollen, wenn sie in die Extractionsräume verbracht werden. Darauf hin haben sowohl die badische, als die würtembergische und auch die bayerische Regierung sich beim Zollcongrès dafür verwendet, daß diese Besteuerungsart allgemein eingeführt werden solle. Es ist ihnen auch gelungen. Die nordischen Vereinsstaaten haben sich darein gefügt, sie haben diese Besteuerungsart ebenfalls adoptirt und unsere Regierung legt sie nun Ihnen als Gesetz vor. Es ist natürlich, daß bei einer Besteuerung, die von großer Bedeutung ist, auch eine entsprechende Controle stattfinden müsse, denn ich will nur vorübergehend bemerken, daß es sich nicht um eine Kleinigkeit handelt, da die Fabrik Waghäusel jährlich allein 30,000 fl. Steuer bezahlt hat. Es ist durch das Interesse des ganzen Vereins geboten, daß es bei einer solchen Steuer an Controlmaßregeln nicht fehle. Ich finde sie auch nicht so veratorisch, wie man meint, ich glaube, sie wird in Waghäusel nicht so sehr geniren, da ja die Besitzer

dieser Fabrik es gewesen sind, die bei einer Anfrage erklärt haben, sie seyen mit dieser Besteuerungsweise besser zufrieden, als mit der früheren. Die alte Besteuerungsweise hat nämlich den Nachtheil gehabt, daß die verdorbenen und verloren gegangenen Rüben auch versteuert werden mußten. Jetzt gibt es keinen Abgang mehr bei der Verbringung der Rüben aus den Magazinen in die Extractionsräume.

Ich stimme darum aus voller Ueberzeugung dem Gesetzesentwurfe bei, habe aber auch nichts dagegen zu erinnern, wenn nach dem Antrage des Abg. Dörr der Wunsch zu Protokoll ausgesprochen wird, daß bei den künftigen Congressverhandlungen die Regierung darauf hinwirken möge, daß die Steuer über einen Thaler nicht erhöhe werde.

Helbing: Meine Herren! Es beschleicht den Gewerbsmann ein drückendes Gefühl, wenn er sieht, in welche Fesseln man den Gewerbsstand legt. Wenn ich darum für den Gesetzesentwurf stimme, so geschieht es nur im Interesse der Gleichförmigkeit, die man bezwecken will. Es ist bereits hervorgehoben worden, wie nachtheilig diese Steuer auf den Ackerbau zurückwirkt. Ich will darum die Erwartung aussprechen, daß die drückenden Maßregeln gegen die Zuckerfabriken endlich ihre Höhe erreicht haben möchten.

Schmitt v. M.: Als Frankreich seine Runkelrübenzuckersteuer einführt, geschah dies aus Rücksicht gegen den Colonialzucker. Aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs haben wir vernommen, daß die Steuer bei uns eine Verbrauchssteuer sey. Ich gebe zu, daß die Steuer diese Eigenschaft hat, aber ich glaube nicht, daß ein Gegenstand, der erst so kurze Zeit bei uns eine Aufnahme gefunden hat, und der Unterstützung noch so sehr bedarf, schon mit einer Steuer hätte belegt werden sollen. Ich trete daher dem Antrag des Abg. Dörr bei.

Trefurt: Gegen diesen Antrag ist nichts zu erinnern. Er liegt nicht im Bereich der heutigen Verathung. Nach Allem, was wir sowohl von einzelnen Abgeordneten, als von der Regierungsbank gehört haben, ist nicht zu bestreiten, daß die Rübenzuckerfabrikation unserem Ackerbau treibenden Staat angemessen ist, und der Unter-

stärkung bedarf. Wenn es sich übrigens darum handelt, in dieser Richtung einen Wunsch zu Protokoll auszusprechen, so werde ich beistimmen. Was aber die Betrachtungen angeht, welche die Commission in ihrem Bericht über den Gesetzentwurf niedergelegt hat, so scheint auch mir, daß in mancher Beziehung Vieles in dem Gesetzentwurf enthalten ist, was für die Zuckersfabrikation günstiger hätte gestellt werden können. Es sind zu einzelnen Paragraphen, die ich nicht besonders berühren will, indem sie speciell zur Diskussion kommen, einzelne Gesichtspunkte hervorgehoben worden, hinsichtlich deren im Wege der Gesetzgebung, Erleichterungen hätten eintreten können. Es ist da ein Spielraum in der Behandlungsweise nicht allein in die Hände der Regierung, sondern auch der Steuerbehörde gelegt. Ich denke an die öftere Wiederholung der Visitationen, welche stattfinden sollen. Es kommt Alles darauf an, wie die Controle gehandhabt wird; man kann ab- und zugeben. Unerträgliche Verationen können stattfinden, aber es kann auch Milde geübt werden. Daß in allen diesen Richtungen die Regierung thun möge, was sie ohne Verletzung der Pflicht, gegen die Gesamtheit des Zollvereins thun kann, das ist mein aufrichtiger Wunsch, und ich hoffe, die Kammer wird diesen Wunsch hegen, und vielleicht in irgend einer Form aussprechen. Aber daran habe ich Bedenken, daß es thunlich sey — und es scheint mir aus den Vorträgen verschiedener Redner hervorzugehen, daß sie meine Ansicht theilen, — an dem Gesetzentwurf wie er vorliegt, aus den im Commissionsbericht entwickelten Gründen, eine Aenderung vorzunehmen. Dieß geht, glaube ich, hier so wenig an, als seiner Zeit beim Zollstrafgesetz. Wir waren dort auch nicht einverstanden, wir haben mehrere Wünsche zu Protokoll niedergelegt, aber wir waren nicht in der Lage, in einzelnen Punkten eine Aenderung machen zu können, wie das sonst bei Gesetzen der Fall ist, die uns vorgelegt werden.

Ich glaube darum, daß im Wege der nochmaligen Berathung in der Commission oder durch einen Antrag, der jetzt aus dem Schooße der Commission hervorgehen könnte, die Wünsche der Commission, die sie mit Recht ausgesprochen hat, ihre Berücksichtigung finden konnten, im Wege einer Adresse, oder einer Erklärung zu Proto-

coll, daß die Regierung bei dem künftigen Zollcongres darauf Rücksicht nehme und alle Erleichterung der inländischen Fabrikation gewähren möge, die mit ihren Pflichten vereinbarlich ist. Das wollte ich im Allgemeinen andeuten. Wenn man den Antrag der Commission in diesem Sinne auffaßt, so wird wohl Niemand in diesem Saale dagegen seyn. Ich zweifle auch, daß die Regierung etwas dagegen einwenden könnte. Nur wenn man in Verbindung mit einzelnen Modificationen, die vorgeschlagen worden sind, das Gesetz verwerfen wollte, gieng dieses nicht an.

Mez: Ich werde einen solchen Antrag unterstützen, wenn Sie ihn stellen wollen.

Trefurt: Ja, ich werde ihn stellen und will ihn formuliren.

Hecker: Ich weiß nicht, was die Commission beabsichtigt hat. Uns ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden. Ist die Commission mit einem oder dem andern Artikel nicht zufrieden, und glaubt sie Anträge stellen zu müssen, so hat sie dieses zu proponiren. Was es aber heißen soll, die Kammer möge die Modificationen annehmen ohne daß am Gesetz etwas geändert werden darf, das weiß ich nicht. Das heißt mit andern Worten — gar nichts. Entweder müssen wir das Gesetz verwerfen, oder die Modificationen in dasselbe aufnehmen. So kann kein Mensch mitstimmen. Das ist kein Antrag. Ich schlage vor, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Präsident: Ich möchte den Abg. Hecker bitten, auf diesem Antrage nicht zu bestehen, denn die Sache eilt. Bei der Diskussion über die einzelnen Artikel ist es möglich, daß die Commission ihre Anträge stellt.

Godtschalk: Ich bin veranlaßt, auf die Gegenbemerkung des Herrn Regierungscommissärs einige Worte zu äußern. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat sich darüber erstaunt, daß mir einfällt, zu verlangen, daß die Produkte und die Arbeitskräfte geschützt werden. Ich kann mich auch erstaunen, daß man mir das Exempel von Frankreich präsentirt, dessen Verhältnis mit dem unsrigen nicht correspondirt. Die Franzosen treffen manche Einrichtung im Interesse ihrer Marine und es wird dort von der Kammer ausgemacht, und nicht wie es bei uns

geschieht, von der Regierung dictirt, ob etwas im Interesse des Landes und eine Aenderung zu machen sey. Im andern Sinne präsentirt man uns das Beispiel von Frankreich nicht. Uebrigens paßt Dasjenige, was der Herr Regierungskommissär von Frankreich angeführt hat, gar nicht auf unsere Verhältnisse. Daß aber die Zuckersfabrikation mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist Thatsache. Sie ist von der Bitterung abhängig und von manch andern Einflüssen.

Wenn ich von einer mäßigen Besteuerung sprechen will, so frage ich, haben Diejenigen, die ihr Geld auf diesen Fabrikationszweig bei uns verwendeten, schon etwas daran gewonnen? Ich sage, nein. In andern Staaten sucht man vorerst eine Industrie zu erstarren, ehe man sie besteuert. Von der Besteuerung mit einem Thaler, habe ich nicht gesprochen. Ich glaube übrigens, wenn die Regierung von den einzelnen Bemerkungen Notiz nehmen wird, so werden wir besser über die Sache hinwegkommen, als wenn wir sie nochmals an die Commission zurückweisen.

Finanzministerialpräsident Regenaue: In dem Sinne des Herrn Abg. Trefurt, wird man allerdings von der Sache Notiz nehmen. Wir haben im Interesse unserer Zuckersfabrik den Antrag mit vieler Mühe durchgesetzt und auf mehreren Zollconferenzen die Sache in Anregung gebracht. Sie können daraus entnehmen, meine Herren, daß wir nicht die Absicht haben, die Zuckersfabriken zu ruiniren. Wenn es Fabriken giebt, die schlechte Geschäfte machen, so sind die schwindelhaften Operationen daran Schuld, denen sie sich hingegeben haben.

Kapp: Es lag kein Widerspruch in der Aeußerung des Abg. Gottschalk. Dieser Vorwurf, dem man ihm gemacht, ist bloße Mißdeutung seiner Worte.

Goll: Der Abg. Hecker hat richtig bemerkt, daß am Schlusse des Commissionsberichts ein formulirter Antrag nach seiner Art hätte gestellt werden sollen, allein es wurde unterlassen, weil unglücklicher Weise die Commission keinen Advokaten in ihrer Mitte gehabt hat. Bei den einzelnen Paragraphen steht einfach: „der oder jener Paragraph sollte abgeändert oder gestrichen werden,“ und dieß zu verstehen, ist wahrlich keine Hererei.

Ich habe nur Weniges zu bemerken. Der Herr Regierungskommissär hat der früheren Besteuerung der Zuckersfabriken gar nichts entgegengehalten. Es freut mich dieß, weil ich daraus den Schluß ziehe, daß die frühere Besteuerungsweise der Vereinskasse keinen Nachtheil brachte und wegen ihrer Einfachheit den Fabrikbetrieb niemals gestört hat. Der Herr Regierungskommissär hat ferner ausgesprochen, daß in verschiedenen Ländern, nach verschiedener Art fabrizirt werde. Bei uns ist die Trockenmethode angewendet. An andern Orten werden die Rüben verarbeitet, so wie sie vom Felde hereingebracht werden und daraus ist abzunehmen, daß auch eine verschiedenartige Ermittlung des Gewichts stattfinden müsse. Eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung bestand auch früher nicht und ungeachtet dessen finde ich nirgends eine Bemerkung über den Ausfall der Rübensteuer. Wenn also die eine oder die andere Regierung nach Maßgabe ihrer Fabrikationsmethode, eine Einrichtung trifft, welche die Fabrikanten nicht belästigt und der Steuerkasse keinen Nachtheil zufügt, so sehe ich nicht ein, wie der Zollcongress etwas vorschlagen will, was als eine Belästigung der Fabriken anzusehen ist. Der Herr Regierungskommissär hat sich vorbehalten, bei den einzelnen Paragraphen die Gründe anzugeben, aus denen den Anträgen der Commission nicht zugestimmt werden könne. Bei dieser Berathung wird mir Gelegenheit gegeben seyn, meine Bemerkungen zu machen. Der Herr Regierungskommissär hat uns unter anderem auch in Beziehung auf die Besteuerung des Rübenzuckers auf Frankreich verwiesen. Was er angeführt hat, ist richtig, dafür möchte ich ihm aber eine andere Wahrheit entgegenhalten, nämlich die, daß Frankreich die Rübenzuckersfabrikation während beinahe einem Menschenalter höchst milde behandelt hat. Es ist früher in Frankreich gar keine Steuer davon erhoben worden. Wenn jetzt diese Fabriken so erstarren sind, um die Concurrnz mit dem Kolonialzucker auszuhalten, so ist das eine erfreuliche und höchst beachtenswerthe Erscheinung.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen, der Antrag des Abg. Dörr zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Es kommen hierauf die einzelnen Artikel des auf Seite 231—242 des siebenten Beilagenheftes abgedruckten Gesetzentwurfes zur Berathung.

Zu den

§§. 1, 2, 3 und 4

wird nichts erinnert.

Zu S. 5.

Finanzministerialpräsident Regena uer: Ich habe in der Commission bemerkt, daß der von derselben zu S. 5 gestellte Antrag nicht wohl berücksichtigt werden kann. Es ist das Verhältniß der gedörrten Rüben zu den rohen Rüben, welches man ins Auge fassen muß. Dieses Verhältniß ist durch Abwiegung ermittelt; es ist ermittelt, was während der Einbringung und zwar insbesondere bei unserer Fabrikationsweise abgeht. Dabei sind die gedörrten Rüben in dem Augenblick verwogen worden, in welchem sie in die Extractionsgefäße gebracht worden sind, und es hat sich ergeben, daß, während man anfänglich glaubte, ein Centner gedörrte Rüben sey sechs Centnern rohen Rüben gleich, das Verhältniß ist, wie 1 zu $5\frac{3}{4}$. Wir haben aber dieses Verhältniß noch um etwas ermäßigt, indem wir es angenommen haben, wie 1 zu $5\frac{1}{2}$. Dadurch sind die Fabrikanten begünstigt worden. Weil aber das Verhältniß gerade ermittelt wurde in dem Augenblick, wo die gedörrten Rüben in die Extractionsgefäße kommen — geht es nicht an, daß die angebliche Vermehrung des Gewichts, auf dem Lager in Abzug kommt. Diese Gewichtsvermehrung ist schon in der Art und Weise, wie das Verhältniß festgesetzt worden ist, berücksichtigt.

Soll: Wenn die Rüben von den Trockenapparaten in die Magazine gebracht werden, so ziehen sie eine Feuchtigkeit an sich, deren Gewicht 5 Prozent ausmacht. Wenn aber die gedörrten Rüben, wie der Herr Regierungskommissär bemerkt, in die Extractionsgefäße gebracht werden, so ergibt sich noch eine weitere Feuchtigkeit die verdunstet und also nicht zu Zucker bereitet werden kann. In dieser Beziehung glaubte die Commission einen Antrag stellen zu sollen, der die Fabrikation nicht zu sehr benachtheiligt. Es ist z. B. ein gewisses Quantum im Magazine zu verwiegen, nach 24 Stunden hat

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot.-Heft.

das Gewicht jenes Quantums wenigstens um 3 Prozent zugenommen, allein diese 3 Prozent sind als reiner Verlust zu betrachten. Hiernach läßt sich der Antrag, den wir stellen, gewiß rechtfertigen.

Finanzministerialpräsident Regena uer: Wenn man in's Protokoll den Wunsch niederlegt, daß, wenn das angegebene Verhältniß sich als richtig herausstellen sollte, die Regierung künftig darauf Bedacht nehmen möchte, diese Modification herbeizuführen, so habe ich dagegen nichts zu erinnern. Ich habe Ihnen übrigens schon erklärt, daß die Regierung bereits Rücksicht darauf genommen hat.

Soll: Im Magazin sind die Rüben schwerer, aber bei der Fabrikation zeigt sich dieses Mehrgewicht als unnütz für den Fabrikanten.

Mez: Mir scheint, daß der Herr Regierungskommissär Recht hat. Es ist klar und deutlich dargethan worden, daß die Rüben, nachdem sie einige Zeit in dem Magazin gelegen haben, an Gewicht zunehmen. Aber da dieser Umstand bei der Ermittlung des Gewicht-Verhältnisses zwischen getrockneten und ungetrockneten Rüben berücksichtigt worden ist, so ist erreicht, was die Commission will. Ich glaube, man wird sich begnügen können mit dem Wunsche, daß die Regierung das Gedeihen dieser Industrie berücksichtige, so viel wie möglich. Ich will mir aber erlauben eine Frage zu stellen: warum man auf Verzollung der Rüben in getrocknetem Zustande übergegangen ist? Es scheint mir viel einfacher, die Verzollung der Rüben in nicht getrocknetem Zustande vorzunehmen. Wenn sie dann von der Schnittmaschine gebracht werden, so wäre das Abwiegungs- und Controlgeschäft schon vorüber.

Finanzministerialpräsident Regena uer: Es hat keinen Anstand. Auch eine Fabrik, welche gedörrte Rüben verarbeitet, kann verlangen, daß die Rüben in rohem Zustande gewogen werden. Sie wird es aber nicht thun, weil zu der Zeit, wo die Rüben eingebracht werden, die Fabrikation sehr ausgedehnt ist, und weil ohne Störung derselben, die Abwiegung nicht leicht statt finden kann. Wenn die Fabrikanten es aber wollen, so hat es nach dem Gesetz keinen Anstand.

Trefurt: Ich halte diesen Punkt auch für den minder wichtigen. Uebrigens scheint mir, wenn man den Schlufsantrag so formulirte und in dem Sinn auffaßte, daß sämtliche bei den einzelnen Artikeln erhobenen Anstände, als Wünsche an die Regierung betrachtet werden mögen, und insofern sie begründet sind, erledigt werden möchten, daß es dann keinen Anstand haben wird, diesen Modificationen beizustimmen.

Gottschalk: Bezüglich dieser 5 Prozent Gewichtsabzug, welche vorgeschlagen worden, ist die Sache so. Wir haben die Untersuchung nicht gemacht, aber es ist ein Widerspruch in der Behauptung der Vertheidiger der Zollkaffe gegenüber Denjenigen, die den Zoll bezahlen. So viel ist mir klar, daß eine ausgetrocknete Waare auf Haufen gelegt an Gewicht nicht zunimmt. Nun glaube ich, es ließe sich vielleicht die Verzollung in der Art machen, daß die Schnitze gleich in ihrem dünnen Zustande verzollt würden. Wenn der Abg. Trefurt meint, die Sache sey nicht von Bedeutung, so will ich ihn nur darauf aufmerksam machen, daß diese 5 Prozent in einem Jahr dem Fabrikanten 1500 fl. ausmachen können. Da wir die Probe nicht mitgemacht haben und glauben können, daß man die Sache nur so hingestellt hat, so wäre ich der Meinung, daß den Fabrikanten überlassen werden soll, die Verwiegung der Rüben, im getrockneten Zustande vornehmen zu lassen, statt der Verzollung derselben in rohem Zustande, wo vielleicht 10,000 Kisten ankommen und zu einer Zeit, wo viele Leute beschäftigt sind.

Finanzministerialpräsident Regenaer: Die Fabrikanten werden keine Lust haben, die Rüben verwiegen zu lassen, wie sie von der Darre kommen.

Hecker: Mit dem Antrag des Abg. Trefurt kann ich mich nicht vereinbaren. Wir haben die Modificationen an dem Gesetze selbst vorzunehmen. Wir haben, wenn uns ein Gesetz vorgelegt wird, gegen dessen einzelne Bestimmungen sich Anstände ergeben, das Recht, Abänderungen vorzuschlagen. Wenn wir von diesem Recht Gebrauch zu machen unterlassen und uns auf das Suppliciren verlegen, so sind wir so weit gekommen, als die österreichischen Postulatsstände. Man legt uns einen Gesetzesentwurf vor, wir machen in aller Demüthigung unmaß-

gebliche Vorschläge und die Regierung thut was sie will. Mir scheint, daß die Commission nicht gethan hat, was sie hätte thun sollen. Ich, für meine Person wenigstens, will mir das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung vindicirt wissen. Wir haben nicht nöthig, uns auf das Bitten und Betteln zu beschränken.

Trefurt: Der Abg. Hecker hätte Recht, wenn wir das Gesetz allein machten. Es handelt sich aber um ein Gesetz, das von sämtlichen Vereinsstaaten gegeben wird, und dem es nur noch an der Zustimmung der badischen Stände fehlt. Wir haben freilich das Recht, das Gesetz zu verwerfen und es könnte dieses möglicher Weise dahin führen, daß wir dem Zollverein den Austritt ankündigen. Ich frage aber den Abg. Hecker, ob er auf den friedlichen Fortbestand des Zollvereins, und abgesehen von dieser Frage, auf die Gleichförmigkeit der Behandlung der Gewerbesteuer im Zollverein, nicht ein größeres Gewicht legen wird, als auf das starre Festhalten an dem ständischen Zustimmungsrecht? Er hat das Recht, solche Gesetze zu verwerfen. Jedes Mitglied in diesem Saale wird mit sich darüber zu Rathe gehen, ob diese Inconvenienz nicht von größerer Bedeutung sey, als die strenge Durchführung eines zustehenden Rechts. Bei solchen Staatsvereinen, beim Zustandbringen von Gesetzen, die für die größere Mehrheit der verschiedenen Staaten gelten sollen, da müssen die einzelnen Staaten und die einzelnen Abgeordneten auf die Geltendmachung ihrer Ansichten verzichten, und im Gesamtinteresse ihre persönlichen Meinungen fallen lassen.

Hecker: Wenn das Band des Zollvereins so schwach ist, daß es an diesem süßen Gesetze stirbt, oder der friedliche Fortbestand von der Annahme des Gesetzes abhängt, dann wird er lieber sich auflösen. Ich sage, unser Recht müssen wir behaupten, denn wenn wir Alles annehmen müßten, was vom Zollverein uns vorgeschlagen wird, so könnte man ohne Weiteres unser ganzes Steuerungsverwilligungerecht annulliren und dann hätte der bezügliche Staat aufgehört, selbstständig zu seyn. Ich sage, meine Herren, unsere ständischen Rechte sind mir lieber als der ganze Zollverein.

Finanzministerialpräsident Regenaer: Der Hr. Abg.

Hecker mag Recht haben. Ich glaube aber, er wird seine ständische Befugniß nur da exerciren wollen, wo daraus ein Resultat entspringt, das man vernünftiger Weise billigen kann. Ich frage, ist dies hier der Fall? Ich habe vorher schon gesagt, die Regierungen von Baden und Württemberg, haben diese neue Steuererhebungsweise nur mit Mühe erwirkt. Erhält das Gesetz nicht Ihre Zustimmung, dann tritt die Verabredung vom 8. Mai 1841 in Kraft, der wir uns nicht entziehen können und auch Sie nicht, meine Herren, da Sie Ihre Zustimmung gegeben haben. Dann müssen die rohen Rüben vor der Schneidmaschine verwogen werden, was nachtheilig für die Fabrikation gefunden worden ist.

Der Commissionsantrag wird hierauf in der Form eines Wunsches zu Protokoll von der Kammer angenommen.

Zu §. 6.

Finanzministerialpräsident Regener: Ich muß hier eine Erläuterung geben. Es ist darum ein bestimmtes Quantum, das verwogen werden soll, absichtlich nicht genannt, damit man gerade nach Bequemlichkeiten der Fabrikanten, das Quantum größer oder kleiner nehmen kann. Es wird die Einrichtung getroffen, wie sie den Wünschen und Bedürfnissen der Fabriken entspricht. Darüber also bedarf es im Gesetz keiner näheren Bestimmung. Wenn Sie der Regierung ans Herz legen wollen, Erleichterung eintreten zu lassen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Es wird übrigens geschehen, was sich von selbst versteht. Das Fabrikationsgeschäft darf durch das Abwiegen der Rüben nicht gehemmt werden.

Mez: Eine entsprechendere Erklärung scheint mir die Regierung nicht geben zu können, als daß das Abwiegen der Rüben geschehen soll nach dem Verlangen des Fabrikanten.

Goll: Ich bin damit einverstanden, aber diesemungeachtet glaube ich, daß es besser wäre, wenn in der, von dem Herrn Regierungskommissär bezeichneten Richtung, eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde.

Finanzministerialpräsident Regener: Ich glaube nicht, daß dieses angemessen ist, und will Sie nur darauf auf-

merksam machen, daß sich manchmal die Umstände ändern, und eine solche Bestimmung dann nur nachtheilig wäre, weil man sich daran halten müßte, während sie vielleicht nicht mehr zweckmäßig ist.

Der §. 6 wird hierauf vom Präsidenten als genehmigt verkündet.

Zu §. 7

wird nichts bemerkt.

Zu §. 8.

Gottschalk: Ich glaube nicht, daß die Regierung gegen diesen Antrag, wie er gestellt worden, viel zu erinnern sich veranlaßt finden wird.

Finanzministerialpräsident Regener: Ich glaube, wir haben keine Ursache, uns darüber zu ereifern. Meine Herren! Es handelt sich um die Uebereinstimmung des vorliegenden Gesetzes. Es verhält sich hier wie bei den Zöllen. Im Zollgesetz ist, wie Ihnen bekannt, auch nichts von Kredit gesagt, darum kann auch hier nichts davon gesagt seyn. Ich kann Ihnen aber die Zusicherung geben, daß das Finanzministerium sachgemäße Zahlungsfristen bestimmen wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Kreditfristen gegeben werden, wie in andern Vereinststaaten auch. Es sind jetzt schon die Fabrikanten aufgefordert worden, zu erklären, welche Fristen sie wünschen, und mit Rücksicht hierauf werden die künftigen Kredite bestimmt werden. Wenn Sie Zweifel in meine Zusicherung setzen, so nehmen Sie den Wunsch zu Protokoll.

Gottschalk: Mir genügt die Zusicherung des Herrn Regierungskommissärs.

Goll: Es ist nichts dagegen zu erinnern; allein wenn Sie das Gesetz in die Hand nehmen, so finden Sie, daß die Steuer am dritten Tage nach ihrer Constatirung entrichtet werden soll. Es könnte folglich einem oder dem andern Zollbeamten einfallen, strifte nach dieser Bestimmung zu handeln.

Finanzministerialpräsident Regener: Im Zollgesetz sind ähnliche Bestimmungen, es müssen aber die Beamten nach den Anordnungen der Regierung handeln.

Es wird hierauf von dem Commissionsantrag Umgang genommen und der §. 8 als genehmigt angesehen.

Zu §. 9.

Finanzministerialpräsident Regena uer: Es ist ein Mißverständniß, meine Herren, die künftigen Bestimmungen sind durchaus nicht härter, als die bisherigen. Sie werden sich selbst davon überzeugen, wenn ich Ihnen das alte Gesetz vorlese.

(Nachdem dieß geschehen, fährt der Herr Redner fort:)

Wenn man gedörrte Rüben verwiegt in dem Moment, wo sie in die Extractionsgefäße kommen, so kann von einem Verlust nicht mehr die Rede seyn. Was in den Gruben verdorben war, ist weggeworfen. Es handelt sich lediglich nur von den gedörrten Rüben, die man als gut befunden hat. Nach der neuen Bestimmung werden diese verwogen, wenn sie aus dem Magazin in die Extractionsgefäße kommen. Es kann also ein Nachlaß für frühere Abgänge nicht stattfinden. Dessenungeachtet ist die neue Bestimmung nicht um ein Haar schärfer als die bisherige. Wenn getrocknete Rüben nicht zu Zucker verwendet werden, so kommen sie nicht in die Extractionsgefäße, sondern in Cichorienfabriken oder sonst wohin. Es ist dieß also natürlich.

G o l l: Der §. 10 ist auch natürlich. Es ist Alles ausgeschlossen, sogar wenn die Fabrik durch Feuer zerstört wird.

P r ä s i d e n t: Welchen Antrag will der Abg. G o l l in Beziehung auf diesen Paragraphen stellen?

G o l l: Ich wünsche, daß er gestrichen werde.

J ü n g h a n n s L.: Ich stelle den Antrag, daß der Paragraph nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars beibehalten werde, mit einem Wunsche zu Protokoll, daß eine möglichst milde Behandlung stattfinden möge.

T r e s u r i: Nun die Aenderung finde ich wirklich gegründet. Es ist der Grundsatz im §. 9. ausgesprochen, daß wenn durch irgend einen Zufall die Waare unbrauchbar geworden ist, ein Nachlaß nicht stattfindet. Das ist eine große Härte. Es ist ja möglich, daß durch ein Unglück irgend einer Art, durch eine Ueberschwemmung der fabrizirte Zucker zu Grunde geht, warum soll denn die Steuer nicht rückvergütet werden? Es lassen sich aber auch noch andere Fälle denken. Ich halte diesen Grund-

satz in der That für sehr hart, und wünsche mit der Commission, daß er gemildert werde. Aber ich glaube nicht, daß es thunlich und rathsam ist, daß man darum das Gesetz verwirft. Eine indirecte Verwerfung des Gesetzes wäre es aber, wenn man geradezu eine Verbesserung des Gesetzes vornehmen wollte.

Ich bin damit einverstanden, daß der Wunsch der Commission ausgedrückt werde:

„Die Regierung wolle seiner Zeit dahin wirken, daß hier eine etwas mildere Bestimmung im Wege der Gesetzgebung eintrete.“

Finanzministerialpräsident Regena uer: Die Commission will nichts anderes, als was in dem seitherigen Gesetze steht. Was in diesem steht, steht mit anderen Worten auch in dem neuen. Dieselbe Bestimmung gilt beim Colonialzucker. Wenn der Zucker verzollt ist, und er geht zu Grunde, so wird der Zoll natürlich nicht rückvergütet. Wenn Rückvergütungen in solchen Fällen stattfinden sollten, so wäre den Mißbräuchen Thor und Thüre geöffnet. Die Rückvergütung hätte keine Grenzen mehr und würde gewiß gemißbraucht.

B i s s i n g: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter. Bei mir und vielen meiner Freunde, die in der Sache Laien sind, ist bis jetzt noch eine Ungewißheit darüber vorhanden, wie wir abstimmen sollen, ob wir das Gesetz verwerfen sollen oder nicht. Sie wünschen sich darüber zu verläßigen, ob die neue Besteuerungsweise den Unternehmern von Zuckerfabriken mehr convenirt als die bisherige, oder ob das Gegentheil der Fall ist. Ich frage daher den Berichterstatter, ob die Fabrikanten das neue Gesetz dem alten vorziehen? Auf die Antwort hin, die ich erhalte, werde ich meine Abstimmung einrichten können.

M a r t i n: Die Fabrikanten sind darüber befragt worden, und auf die Antwort hin, welche sie abgegeben haben, ist der Vereinsbevollmächtigte erst beauftragt worden, dahin zu wirken, daß die neue Erhebungsweise angenommen werde.

Finanzministerialpräsident Regena uer: Ich will den Herrn Abg. B i s s i n g zu seiner Beruhigung auf die §§. 4 und 6 des Gesetzes von 1841. verweisen, wornach

die Verwiegung der Rüben bei der Einbringung in die Fabrikräume zu geschehen hatte. Wenn demnach das neue Gesetz nicht beliebt werden sollte, so müßte die Verwiegung der Rüben vor der Schneidmaschine eintreten, also eine Besteuerungsweise, die den Fabrikanten weniger entspricht, als die, um welche es sich jetzt handelt.

G o l l: Ich habe noch nie von einem Zuckersabrikanten gehört, daß er etwas gegen die bisherige Methode einzuwenden habe.

T r e s u r t: Ich kann nicht glauben, daß es viele Mitglieder in diesem Hause gibt, für welche in der nämlichen Weise der Wunsch eines Fabrikanten oder irgend eines Gewerbsmannes, den letzten Grund für ihre Abstimmung giebt. Wenn man die Frage in der Richtung versteht, ob die Rüben im trockenen oder im nassen Zustande verwogen werden sollen, dann haben wir die Antwort schon von dem Herrn Regierungskommissär zu Anfang der Diskussion erhalten. Ob der ganze Complex der Controlmaßregel den Fabrikanten angenehm sey oder nicht, das kann die Frage nicht seyn. Eine jede Anstalt dieser Art ist mit einer Controlmaßregel verbunden. Also in dieser Richtung kann die Frage des Abg. **B i s s i n g** nicht gemeint seyn, sonst müßte er alle Steuergesetze verwerfen.

Nun will ich zum Schlusse bemerken:

Wenn gleichwohl in Beziehung auf die Rübenzuckerfabrikation dormalen nur ein Etablissement im Lande besteht, so ist damit nicht ausgemacht, daß nicht noch mehrere entstehen können, und wir pflegen die Verathung unserer Gesetze nicht allein im Interesse der Gegenwart, sondern auch die künftigen Gewerbe sind in's Auge zu fassen. Wir haben dem Partikularinteresse das Gesamtinteresse des Landes gegenüber zu setzen.

B i s s i n g: Der Abg. **T r e s u r t** hat mir Motive untergeschoben, die mir nie einfallen werden. Ich sah mich zur Stellung der Frage veranlaßt, weil ich aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs vernommen habe, daß in Württemberg die Fabrikunternehmer mit der neuen Besteuerungsweise zufrieden seyen, und weil ich annehme, daß es auch bei den unsrigen der Fall seyn wird.

Finanzministerialpräsident R e g e n a u e r: Ich habe noch eine Erläuterung geben wollen. Bisher ist nur eine Fabrik

in der Weise besteuert worden, daß die Rüben bei der Einfuhr in das Fabrikgebäude verwogen wurden. Diese Besteuerungsweise war nur die unsrige. Sonst in den übrigen Vereinsstaaten wurde verwogen bei der Verarbeitung der Rüben, bei der Schneidmaschine. Nun hat man sich aber allgemein vereinbart, daß die Rüben vor der Schneidmaschine verwogen werden sollen.

G o l l: Statt des vorgeschlagenen Strichs des § 9 wünsche ich nur, daß die Bestimmungen aufgenommen werden, die der Herr Regierungskommissär vorhin aufgezählt hat.

Der Antrag des Abg. **J u n g h a n n s I.** wird angenommen.

Zu den §§. 10 und 11.

Finanzministerialpräsident R e g e n a u e r: Meine Herren! Der hier von der Commission gemachte Vorschlag ist, ohne daß ich derselben zu nahe treten will, nichts als eine Folge übertriebener Aengstlichkeit. Sie haben schon mehrere Mal den Zolltarif angenommen. Dort steht die nämliche Bestimmung. Es ist noch Niemanden eingefallen, wissen zu wollen, welche Bedingungen dieses sind. Sie sind den Fabrikanten bekannt. Sie sind auch von der Fabrik in Waghäufel eingegangen und man hat noch nie Anstand genommen. Die Verabredung ist die, daß eine Vereinigung des Betriebs nur stattfinden könne bei einem großen Gewerbe, wo mindestens 1000 Zentner inländischer Zucker fabrizirt werden. Es ist dann noch die weitere Bedingung, daß bei einer Fabrik, welche Runkelrüben- und Colonialzucker fabrizirt und Zucker in's Ausland sendet, eine Zollrückvergütung, wie sie den Colonialzuckerfabriken gewährt ist, nicht stattfinden, weil sie nicht nur fremde, sondern auch inländische Stoffe verarbeitet. Es hat sich gegen diese Bedingung noch keine Raffinerie beschwert.

H e c k e r: Der Antrag der Commission, den Paragraphen zu streichen und einen andern in das Gesetz aufzunehmen, ohne zu sagen, welchen, ist ein wahrer Gallimathias.

P r ä s i d e n t: Wir wollen hiernach annehmen, es sey kein Antrag gestellt worden, wogegen nichts erinnert wird.

Zu den §§. 12 und 13.

Finanzministerialpräsident Regener: Es thut mir leid, daß ich gegen diesen Antrag ankämpfen muß. Ihre verehrliche Commission stellt sich die Sache anders vor, als sie in der That ist. Ich glaube, in jeder Fabrik ist Jemand, der, wie ein Knabe, mit dem Lineal umzugehen weiß. Er wird einen solchen Grundriß in einer halben Stunde zu fertigen im Stande seyn. Etwas weiteres ist nicht vorgeschrieben. Es ist nicht gesagt, daß dieser Grundriß mit der möglichsten Pünktlichkeit und Genauigkeit geliefert werden soll, sondern wie ihn jedes schulfähige Kind, um so mehr jeder Gewerbsmann fertigen kann. Daß diese Arbeit die Fabrikanten nicht belästigt, ist klar.

Heder: Die Commission muß jetzt förmlich erklären, daß sie den Antrag auf den Strich des Absages 2 des §. 13 zurückziehe.

Goll: Ich bemerke nur, daß bisher diese Einrichtung nicht getroffen war. Wenn Gefäße von einem Ort zum andern verbracht werden müssen, so muß die Anzeige gemacht werden, was bisher nie geschah. Es kann diese Vorschrift allerdings einen Belästigungsgrund abgeben. Was also der Entwurf verlangt, ist eine Belästigung.

Finanzministerialpräsident Regener: Es ist keine Belästigung. Diese Vorschrift bestand früher allerdings und mußte bestehen. Wenn auch das Gesetz nichts davon enthält, so steht sie in der Vollzugsverordnung.

Martin: In Beziehung auf die von dem Abg. Heder gemachte Bemerkung, muß ich bedauern, daß gegenwärtig zwei Mitglieder von der Commission nicht anwesend sind. Dieselben würden sich so wie auch der Abg. Dörx mit mir erinnern, daß diese Bemängelungen, sowie jene unter Nr. 17 von der Commission zwar gemacht, aber auf die Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs hin wieder verlassen worden sind, daß sie dessenungeachtet doch in dem Bericht mit aufgenommen worden sind, mag vielleicht durch Versehen des Berichterstatters geschehen seyn.

Dörx: Ich muß als richtig bestätigen, was der Abg. Martin so eben bemerkt hat. Die weiteren zwei Commissionsmitglieder werden dasselbe erklären müssen.

Präsident: Die weiteren Commissionsmitglieder sind die Abgeordneten Buhl und Mathy. Sie sind aber jetzt nicht anwesend, und ich kann sie nicht herzaubern.

Trefurt: Der Abg. Heder hat seine Bemerkung nur darum gemacht, um den Berichterstatter etwas zu schrauben, oder um einen Widerspruch darzutun, der in der That nicht vorliegt. Sobald man dem Schlusantrag der Commission die Modifikation gibt, daß man ihn als Bitte zu Protokoll ansieht, dann verlieren die einzelnen Anträge zu den Paragraphen die Bedeutung, die sie gehabt haben.

In diesem Sinne habe ich bisher die Anträge genommen und werde sie auch künftig so verstehen, und so wird es sich in Beziehung auf diesen Paragraphen nicht fragen, ob er gestrichen werden soll, sondern um das Prinzip handelt es sich, welches die Commission niedergelegt hat.

Wenn man glaubt, daß wirklich eine Beschweriß in der Bestimmung des Paragraphen liege, und daß ihr abgeholfen werden könnte durch die Regierung oder im Wege der Gesetzgebung, so wird man dem Commissionsantrag beistimmen, daß eine Bitte in der vorhin bezeichneten Richtung an die Regierung gestellt werden möge.

Diese Bitte wird zu Protokoll ausgesprochen.

Zu den §§. 14, 15, 16 und 17.

Finanzministerialpräsident Regener: Das ist der Sinn der Bestimmung, daß wenn eine Fabrik ihr Geschäft beginnt, sie zugleich anzugeben hat, ob regelmäßige Unterbrechungen des Betriebs stattfinden werden oder nicht. Die einen Fabriken arbeiten nur am Tage, die andern ununterbrochen Tag und Nacht. Die einen setzen an Sonn- und Feiertagen aus, die andern wieder nicht. Das ist anzuzeigen. Laß, wenn eine Unterbrechung sich ergibt, die nicht vorausgesehen war, diese Vorausanzeige nicht verlangt wird, versteht sich von selbst. Eine solche Unterbrechung ist keine regelmäßige, und es ist nur von der regelmäßigen Unterbrechung des Betriebs die Rede, die der Fabrikant eintreten lassen will.

Nach dieser Aufklärung ist die Kammer mit dem Artikel 17, sowie mit jenen 14 bis 16 einverstanden.

Zu §. 18.

Finanzministerialpräsident Regener: Der Antrag der Commission scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Es ist durchaus nothwendig, daß die Einreichung der Verzeichnisse über die Vorräthe an Rüben im November geschieht, um darnach die Controlmaßregeln bestimmen zu können. Wenn später Rüben in die Fabrik kommen, so ist dies nachträglich anzugeben.

Zu §. 19.

Die von der Commission hiezu gestellten Anträge werden als Wünsche zu Protokoll ausgesprochen.

Zu den §§. 20 bis einschließlich 30 werden keine Erinnerungen gemacht.

Gottschalk: Es scheint mir, daß mit dem Streichen aus dem Gesetze nicht ganz der rechte Ausdruck gewählt worden ist. Ich muß gestehen, wenn wir das Gesetz zu machen hätten auf unbestimmte Zeit, so würde ich es verwerfen. Aber so gilt es nur für drei Jahre. Das beruhigt mich und ich kann demnach dem Gesetze meine Zustimmung geben, um so mehr, als ich für eine moralische Verpflichtung der Regierung halte, die gerügten Belästigungen nicht eintreten zu lassen. Ich möchte auch fragen, wer sonst noch Lust haben sollte, bei strenger Durchführung derselben ferner Zucker zu fabriciren. Unter den hier gegebenen Andeutungen stimme ich dem Gesetze zu.

Nun kann ich bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, den Herrn Regierungscommissär zu ersuchen, gegen das Beispiel von Frankreich, worauf er hingewiesen hat, seine Blicke über die Karte von Europa auch etwas mehr östlich zu richten und sich zu erkundigen, was in andern Ländern geschieht. In Oesterreich besteht gar keine Steuer auf der Zuckersabrication. Ich glaube, dort weiß man auch für die Steuerkasse zu sorgen.

Da wir den Antrag des Abg. Dörr angenommen haben, so glaube ich, daß wir unter den gemachten Modificationen dem Gesetze unsere Zustimmung geben können.

Präsident: Der Abg. Tresfurt hat seinen Antrag dahin formulirt, „daß eine Adresse an Seine Königliche Hoheit gebracht werden soll, es möge in der Behandlung der Steuerbehörde der inländischen

Fabrication alle Erleichterung gewährt werden, welche mit der Vereinszollgesetzgebung vereinbar sind, und die badische Regierung beim nächsten Zollcongreß dahin wirken, daß die im Commissionsbericht berührten Punkte beseitigt werden.“

Finanzministerialpräsident Regener: Ich meine, meine Herren, Sie könnten es bei einem Wunsche zu Protokoll bewenden lassen.

Ich muß nur noch dem Abg. Gottschalk eine Bemerkung machen. Er hat gesagt, es sei eine moralische Verpflichtung der Regierung, den Fabrikanten gegenüber, eine größere Erleichterung für dieselben eintreten zu lassen. Ich anerkenne seine gute Absicht, ich habe aber im Augenblick ein bitteres Gefühl in mir, wenn ich sehe, daß, während die Regierung bemüht ist, für die Landesinteressen zu kämpfen, und sie sodann ihre Arbeit vorlegt, diese Bemühung nicht einmal anerkannt wird.

Die Diskussion wird geschlossen und der Antrag des Abg. Tresfurt als Wunsch zu Protokoll zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es erfolgt die Abstimmung über das ganze Gesetz, wie dasselbe auf Seite 231 – 242 des siebenten Beilagenhefts abgedruckt ist, mittelst namentlichen Aufrufs.

Dasselbe erhält mit Ausnahme von vier Stimmen (Baum, Hecker, v. Jzstein und Kapp) die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Diskussion des (auf Seite 399 bis 403 des siebenten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Mez, über die zur Motion erhobenen Petitionen aus dem Odenwalde, dem Schwarzwalde, den Aemtern Freiburg, Bertheim und Bretten in Betreff der Hundstare übergegangen.

Die Commission stellt folgenden Antrag.

„Eine Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu richten mit der Bitte, noch diesem jetzt versammelten Landtage einen Zusatzartikel zu dem Gesetze vom 10. September 1842 in Vorschlag bringen zu lassen, wornach die Hundstare für folgende zwei Fälle herabgesetzt werde auf 1 fl. für einen Hund, und auf 45 kr. für eine Hündin:

- 1) für Schäfer und Nagelschmiede in Beziehung auf ihre Gewerbs Hunde.
- 2) für Bewohner einzeln stehender, außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Häuser und Höfe, unter der Bedingung, daß sie mehr als einen Hund für ein Haus nicht halten, den Hund bloß zur Wache benutzen und in der Art einzeln wohnen, daß in einer Entfernung von 400 Schuhen um das Haus herum in andern Häusern nicht mehr als vier Familien wohnen.“

B u s s: Die Kammer hat diesem Gegenstande eine ungeheure Bedeutung gewidmet.

Die Sache der Deutschkatholiken und die Emancipation der Juden hat man einfach an das Staatsministerium spedirt, aber die Hunde müssen den Weg der Motion gehen. Daraus ersieht man, daß die Kammer auf diesen Punkt ein schweres Gewicht gelegt hat. Ich will die Sache sehr vereinfachen. Ich will Ihnen bloß die Gründe angeben für die Erleichterung des Haltens der Hunde auf dem Schwarzwalde und im Odenwald. Die Hundstare ist, wie ich schon in einer früheren Sitzung nachgewiesen, eigentlich als eine Luxussteuer anzusehen. Allein die Luxussteuern sind bei uns nicht eingeführt als solche, sondern nur in so fern, als die indirekten Abgaben eine Beziehung auf den Aufwand haben, kann man von einer Besteuerung desselben sprechen. Als Gegenstand dieser Besteuerung könnten die Hunde also nicht vorkommen, es kann also nur ein unmittelbarer Grund bestehen, die Hunde zu besteuern und das ist ein gesundheitspolizeilicher. Man sagt, je mehr Hunde gehalten werden, desto häufiger ist die Gelegenheit zum Ausbruch der Hundswuth. Das ist nicht ganz richtig. Die Hundswuth hat ihre Entstehungsgründe in etwas ganz Anderem als in der großen Zahl der Hunde. Dem angeblichen sanitätspolizeilichen Grunde der Besteuerung der Hunde steht aber ein anderer polizeilicher Grund entgegen, der für die Ausnahmen von der Besteuerung der Hunde spricht, nämlich die Rücksicht auf die Sicherheitspolizei.

Auf dem einsamen Schwarzwalde und Odenwalde muß zumal in unserer Zeit, wo die Verletzungen des Eigenthums immer häufiger werden, und wenn nament-

lich in der Zeit der Noth die Hut der Häuser und der darin aufbewahrten Habe gefährdet ist, ein Hund gehalten werden. Die Hunde sind die natürlichen Wächter der einzelnen Gehöfte. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Bewohner solcher einsamen Gegenden für ihre Hunde gar keine oder doch mindestens nur eine geringe Steuer bezahlen. Ich glaube, daß die gänzliche Befreiung von der Taxe für jene Bewohner einzeln stehender Gegenden im Schwarzwalde und Odenwalde angezeigt und gerechtfertigt ist. Ich stimme darum dem Commissionsantrag bei. Ich muß aber wünschen, daß das Maaß der Entfernung in Beziehung auf Isolirung herabgesetzt werde. Es ist nicht gut, daß man diesen Raum nach Schuhen bemessen hat, sondern ich bin der Meinung, daß man hier dem freien Ermessen mehr Raum hätte geben sollen. Man könnte auf das württembergische Maaß von 200 Schritten als Normal herabgehen.

Was die Besteuerung der Gewerbs Hunde betrifft, so ist vollkommen richtig, was im Commissionsbericht darüber gesagt ist. Man muß die Sentimentalität nicht so weit treiben, daß man sagt, das Verwenden der Hunde zu Gewerben ist eine Art Thierquälerei. Der Mensch wird in unserer Zeit zur Zubehörde von Maschinen verwendet, also darf sich das Thier wohl auch etwas gefallen lassen. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen. Ich begnüge mich daher, den Commissionsantrag zu unterstützen.

B i s s i n g: Ueber die Worte des Abg. B u s s im Eingang seiner Rede habe ich mich nicht gewundert. Er hat die Deutschkatholiken, die Juden und die Hunde auf gleiche Weise behandelt wissen wollen. Ich denke, die Deutschkatholiken und Israeliten werden ihm den Dank dafür abstatten. (B u s s: Das habe ich nicht gesagt). Ich bin mit dem Commissionsantrag nicht einverstanden. Die Commission will zwar die Hundesteuer für einzelne Individuen und Klassen herabgesetzt haben, aber sie will eine Ausnahme statuiren. Ich will eine allgemeine Herabsetzung der Taxe ohne Ausnahme. Es mußte mich billig wundern, wie die Commission zu ihren Anträgen gekommen ist, da man immer der Ansicht war, in Beziehung auf die Hundesteuer keine Ausnahme zuzulassen. Die Gründe, welche die Commission zu ihrem

Anträge bestimmt haben, sind erstens sanitätspolizeiliche Gründe. Mit Recht wird das Elend geschildert, welches durch den Biß eines wüthigen Hundes angerichtet werden kann. Ich gebe der Commission in dieser Beziehung Recht, aber ich bitte zu bedenken, daß das Gesetz von 1842 wohl von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen ist. Es ist uns damals in den Motiven zum Gesetzentwurf mitgetheilt worden, wie viele Wuthfälle vorgekommen seyen. Aber dem war nicht so. Es ist schon früher bemerkt worden, daß man gesiffentlich darauf abgesehen hatte, solche Befürchtungen zu verbreiten, nur um Diäten zu machen. Man sieht jetzt, daß die Angaben übertrieben waren. Wenn wir annehmen, daß die Zahl der Hunde um ein Drittel vermindert worden ist, so müßten auch die Wuthfälle um ein Drittel sich gemindert haben. Aber das ist nicht der Fall. Man kann jetzt geradezu sehen, daß Jahre lang von dergleichen Wuthfällen in einzelnen Distrikten keine Rede ist, während sie in einem Jahre an gewissen Orten zehn bis zwölf Mal vorgekommen seyn sollen.

Der zweite Grund der Commission zur Unterstützung ihres Antrags ist der, daß die Zahl der Hunde bedeutend abgenommen habe. Daß die Zahl der Hunde seit Einführung des Gesetzes von 1842 um 19,827 abgenommen haben soll, das möchte ich in Abrede stellen. Gerade dadurch, daß wir eine höhere Taxe erhalten haben, ist der Schmuggel vermehrt worden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß mehrere Tausend Stücke Hunde defraudirt werden.

Der dritte Grund, der die Commission bei Stellung ihres Antrags geleitet hat, ist der volkswirtschaftliche Grund. Die Commission führt dabei an, daß die Masse von Lebensmitteln, welche durch die Hunde unnütz verzehrt werden, der Consumtion nutzbringender erhalten werden könne, und daß die Zahl der Luxus Hunde vermindert werde. Nun, meine Herren, ich denke, die Hunde sind weniger des Luxus wegen da, als der Sicherheit willen, und wenn hier der Berichterstatter Ausnahmen haben will, so muß ich gestehen, ich habe nicht begreifen können, wie er besonders hervorhebt, daß dem armen Bauer seine Kühe, seine Schafe, seine Geißen aus dem

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot.-Pest.

nothdürftig geschlossenen Stalle gestohlen werden können. Meine Herrn! Das sind keine Gegenstände, die in der Regel gestohlen werden, sondern in den Städten wird am meisten gestohlen, wo eine dichte Bevölkerung nebeneinander wohnt, und darum ist das Prinzip, von dem die Commission ausgegangen ist, ein durchaus unrichtiges. Die meisten Diebstähle fallen in den Städten vor, und wenn sich der Bürger durch einen Hund davor schützen will, so meine ich nicht, daß man ihn des Luxus willen besteuern sollte.

Die Commission will Ausnahmen statuiren. Nun, abgesehen davon, daß Ausnahmen immer etwas Ungerechtes haben, Schmuggel und Defraudationen mit sich führen, will ich den Berichterstatter fragen, ersetzt nicht der Hund dem Nagelschmied einen Gehülfen? (Ne z: Nein.) Allerdings ersetzt er ihn.

Ich glaube darum, wir sollten den Commissionsantrag nicht annehmen, sondern dahin abzielen, daß wir ein Gesetz erhalten, das die Steuer ohne alle Ausnahme auf den früheren Stand setzt, oder wenigstens den Hund auf 2 fl. und die Hündin auf 1 fl., dahin geht mein Antrag.

Baum: Ich bin auch gegen den Commissionsantrag, da ich für keine Ausnahme stimmen kann. Ich bin der Meinung, wir sollten die Sache beim alten Gesetz lassen, das wir mit vieler Mühe vereinbart haben. Eventuell will ich wenigstens für eine allgemeine Herabsetzung der Taxe stimmen, wie der Abg. Bissing sie vorgeschlagen hat. Die Gründe für die Ausnahmen, wie sie von der Commission gewünscht werden, sind nicht stichhaltig. Auch ist besonders bei der ersten Ausnahme, daß zu Gunsten der Schäfer und Nagelschmiede in Beziehung auf ihre Gewerbs Hunde eine Befreiung von der Taxe stattfinden soll, nicht genau ausgedrückt, für wie viel Hunde. Wenn das unbestimmt gelassen wird, so kommt der Fall vor, daß die Jagdpächter ihre Hunde dem Nagelschmied in die Kost geben, ohne daß der Nagelschmied dafür in Anspruch genommen wird. Das Gesetz wird auf jede Weise umgangen werden können.

Die zweite Ausnahme ist noch unzweckmäßiger als die erste. Wenn an der Entfernung von 400 Schuhen ein halber Fuß fehlt, so werden alle möglichen Chikanen ge-

macht werden. Zudem aber sind so viele Beschränkungen bei diesem zweiten Satz, daß — wenn er aufgenommen wird — es nicht möglich ist, dasselbe durchzuführen.

Ich bin darum gegen den Antrag der Commission und eventuell nur für den Antrag des Abg. Bissing.

Fauth: Durch das Gesetz vom Jahr 1842 wurde der Zweck erreicht. Es ist die Anzahl der Hunde wieder auf die Summe zurückgeführt worden, wie sie bestanden, ehe das Gesetz von 1826 außer Wirksamkeit gesetzt und das Gesetz von 1833 erlassen wurde. Es wurde allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß eine große Anzahl Hunde die Wuthfälle vermehre und nach den statistischen Notizen des Berichterstatters bestätigt sich dieß. Im Jahr 1843, also ein Jahr nach der Einführung des Gesetzes von 1842, ist nur ein Wuthfall vorgekommen, im Jahr 1844 eben so nur ein Wuthfall und im Jahr 1845 nur drei Fälle wuthverdächtiger Hunde. Sobald die Regierung davon ausgeht, daß die größere Anzahl der Hunde die Wuthfälle vermehre, so kann dieser Vermehrung nur durch eine hohe Taxe vorgebeugt werden. Ich weiß zwar wohl, daß ein gewisser Theil der Mitglieder der Kammer, namentlich die Abgeordneten der Städte, für eine allgemeine Herabsetzung der Taxe sich früher schon erklärt hat; ich bin aber überzeugt, daß wenn eine allgemeine Herabsetzung der Taxe vorgenommen werden sollte, wir schon nach einem Jahre wieder dieselbe Anzahl Hunde haben, wie vor Erlassung des Gesetzes von 1842, und dann werden wieder so viele Wuthfälle vorkommen, wie wir sie damals gehabt haben.

Ich wünsche vor Allem, daß eine Erleichterung eintrete, zu Gunsten der armen Landleute, die der Sicherheit wegen einen Hund halten müssen, und welche nun, nachdem die Zahl der Luxus Hunde sich bedeutend vermindert hat, die Steuer von 83.000 fl. meist allein bezahlen müssen.

Ich halte die Behauptung, daß die Abnahme der Hunde irrig gegriffen sey, und für Viele die Steuer geschmuggelt werde, für unbegründet. Die Polizei ist auch in dieser Beziehung thätig. Defraudationsfälle werden wohl selten seyn.

Wenn gesagt worden ist, Diebstähle kamen häufiger

in Städten vor als auf dem Lande, so ist dieß nicht richtig. Die Criminalstatistik weist nach, daß auf dem Lande viel mehr Diebstähle vorkommen. Der Landbewohner kann sich auch nicht so gut davor schützen, wie der Einwohner in der Stadt. Der Gendarmen ist es nicht möglich, den ganzen Schwarzwald und Odenwald zu schützen. Es ist schon früher ausgeführt worden, daß die Hundstaxe für diese Landbewohner sehr hoch sey. Ich glaube, die von der Commission vorgeschlagene Ausnahmen sind billig. Ich bin Mitglied der Commission, war aber, als der Bericht vorgelesen worden ist, wegen anderer Dienstgeschäfte nicht anwesend. Ich will daher in Beziehung auf die Redaktion der Anträge meine Bemerkungen jetzt vortragen. Ich wünsche nämlich, das es in No. 1 heißen möchte: statt „für Schäfer,“ „für Hirten;“ der Begriff ist allgemeiner und schließt auch die Schäfer in sich. (Hecker: Der Gänsehirt in Ettlingen.) Sodann, daß man noch die Färber ausnehmen möchte. Diese haben auch Hunde zu ihrem Gewerbsbetriebe nothwendig.

Sodann im zweiten Antrage, wo es heißt: „außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Häuser und Höfe“ möchte ich die Worte gestrichen haben:

„außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen“ weil es ganze Dörfer, z. B. im Odenwald und Schwarzwald gibt, die aus einzelstehenden Häusern und Höfen bestehen.

Was die Entfernung von 400 Fuß betrifft, so wünschte ich, daß sie auf 200 Fuß reduziert würde. Wir sind in gleicher Lage mit Württemberg, dort hat man auch 200 Fuß angenommen, und es wäre immer gut, eine zweckmäßige Conformität mit dem Nachbarstaate zu erzielen. Endlich wünsche ich, daß die Taxe für die genannten Sicherheits- und Gewerbs Hunde auf 48 kr. für einen Hund, und 24 kr. für eine Hündin gestellt werden möchte.

Weil übrigens dieser Commissionssentwurf sehr in's Detail geht, und es möglich wäre, daß ein solcher bestimmter Antrag von Seite der ersten Kammer oder der Regierung Anstand finden könnte, so erlaube ich mir, folgenden allgemeinen Antrag zu stellen:

„Es wolle ein Zusatzartikel vorgelegt werden, wor-

nach die Taxe für Bedürfnishunde (nämlich für Hunde, welche zum Gewerbsbetrieb oder um der Sicherheit willen gehalten werden), bedeutend ermäßigt werde, etwa 48 fr. für einen Hund, und 24 fr. für eine Hündin.“

Gottschalk: Ich bin zu wenig Gelehrter, um die Thatfrage einer historischen Critik unterwerfen zu können, aber bei Befragen frage ich mich allemal zuerst, ist das bestehende Gesetz gut, genügt es, und wenn ich dann finde, daß es nur einigermaßen dem Bedürfnisse entspricht, so will ich nicht immer daran erneuern. Ich bin also in dieser Sache conservativ. Ich behaupte, wir haben das Gesetz gut gemacht. Zwar will ich zugeben, daß es hie und da Einem als drückend erscheinen mag, allein wenn wir die Gesundheit der Menschen berücksichtigen, wenn wir auf die Gefahren hinsehen, die, wie im Commissionsbericht ausgeführt ist, durch eine vermehrte Hundscolonie entstehen können, so müssen wir uns nur freuen, daß die Zahl der Hunde abgenommen hat, daß dieß der Fall ist, beweist die verminderte Einnahme der Taxe. Man hat zwar behauptet, es liege derselben mehr die Defraudation zu Grunde. Das glaube ich aber nicht. Das Steuerpersonal ist wie wüthend darauf, Defraudationsanzeigen machen zu können. In meiner Gegend wagt es wenigstens Niemand zu defraudiren. Ich habe in der Residenz bedauert, daß man das Milchherbeischaffen den armen Weibsleuten zumuthet, weil man keine Hunde haben will. Es wäre vielleicht besser, daß man die Hunde dazu gebraucht, als sie frei herumziehen zu lassen. Ich stimme für die Tagesordnung.

Präsident: Nachdem eine Motion gestellt ist, kann man nicht auf Tagesordnung antragen.

Gottschalk: Will man behaupten, die gegenwärtige Hundsteuer enthalte eine Härte gegen einzelne Klassen von Gewerben, so sage ich, die Gemeinde weiß am besten, wen die Taxe drückt. Sie bezieht von der Hundsteuer die Hälfte in die Gemeindefasse, diese Hälfte mag sie ihnen nachlassen, damit ist der Zweck erreicht. Wir wollen nicht dazu helfen eine so große Masse von Hun-

den heraus zu beschwören. Ich fordere die Kammer auf meinem Antrage auf Verwerfung der Adresse beizustimmen.

Meg: Meine Herren! Es ist 1 Uhr und der Gegenstand der Berathung ist ohnehin nicht sehr anziehend, ich will mich also kurz fassen. Wir hatten in der Commission die Absicht, den eingekommenen Petitionen auf Ermäßigung der Hundstare so viel wie möglich zu entsprechen, das war unsere alleinige Absicht. Viele Bürger aus dem Oden- und dem Schwarzwald, für deren Wohl der Abg. Gottschalk sonst immer gerne sorgt, haben gebeten die Hundstare herabzusetzen. Darauf hin haben wir den Antrag gemacht. Von einer allgemeinen Herabsetzung der Taxe wollten wir nichts wissen. Wir wollten die Zahl der Hunde nicht wieder auf 50,000 heraufbringen. Es blieb uns nichts anderes übrig als für eine gewisse Klasse die Herabsetzung zu beantragen, dieses haben wir gethan, und wir überlassen der Kammer ob sie zustimmen will oder nicht.

Die Discussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Dieselbe lieferte das Resultat, daß mit Verwerfung des Commissionsantrags und weiterer vier Anträge die im Laufe der Discussion gestellt worden waren, der Antrag des Abg. Bissing, die Steuer für einen Hund auf zwei Gulden, und für eine Hündin auf einen Gulden herabgesetzt werde, angenommen wurde.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 4 enthalten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

M e z.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung vom 25. August 1846.

Commissionsbericht

über die von der ersten Kammer beschlossenen Modificationen an der Adresse, die Allodification von Erb- und Schupflehen betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Straub.**

Meine Herren!

Anbelangend die Allodification von Erb- und Schupflehen haben wir in unserer 21. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni d. J. eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, welche im 4. Protokollheft, Seite 206 und 207 abgedruckt ist.

Die hohe erste Kammer, welcher wir diese Adresse mittheilten, beschloß sodann in ihrer Sitzung vom 4. d. M., dieser unserer Adresse mit folgenden Abänderungen beizutreten:

Daß der erste und der zweite Erwägungsgrund nachstehende Fassung erhalten:

in Erwägung, daß die Ablösung des Obereigenthums und des gutsherrlichen Verhältnisses durch die wünschenswerthe Befreiung des bäuerlichen Besizes von Lasten geboten ist;

in Erwägung, daß eine Gesetzgebung, welche die Besitzer bäuerlicher Güter berechtigt, die Ablösung zu fordern, der nothwendigen Rechtsgleichheit wegen, auch den Gutsherrn gegenüber den Gutsbesitzern die nämlichen Befugnisse einräumen, und übrigens von der Voraussetzung ausgehen muß, daß die Ablösung gerechter Weise nur gegen vollständige Entschädigung der Gutsherrn stattfinden könne;

daß im dritten Erwägungsgrund für den Ausdruck „Besitzern“, „Betheiligten“;

und im vierten Erwägungsgrund statt „genug“ „genau“ gesetzt werde, und sodann die Adressbitte also laute:

Die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum vorkommenden Güter untersuchen, und Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen

eben sowohl die Obereigenthümer als die nuznießlichen Besitzer der Erbfehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Meier- und Erbschazpflichtiger, überhaupt der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch der Schupflehen und Tobbestände berechtigt werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes, nach der besondern Natur der einzelnen Güterarten gegen vollständige Entschädigung der Gutsherrn zu fordern.

Der erste Erwägungsgrund erhielt die angegebene Fassung, weil die erste Kammer mit den Gründen, womit wir das Begehren der Lehenablösung zu rechtfertigen suchten, sich nicht vermochte einverstanden zu erklären, und den Grund dieser Ablösung bloß in der wünschenswerthen Befreiung des bäuerlichen Besizes von Lasten zu finden glaubt; da jedoch diese veränderte Fassung von keinem wesentlichen Einflusse auf das zu erlassende Gesetz selbst seyn kann, so findet Ihre Commission keinen Anstand, solche anzunehmen.

Die Abänderung des zweiten Erwägungsgrundes wurde veranlaßt durch die Ansicht, es fordere die Gerechtigkeit, daß das künftige Allodificationsgesetz durchaus von einer gleichheitlichen Behandlung beider Theile ausgehe, und daß somit das Aufkündigungsrecht des Lehenherrn ebenso unumschränkt als jenes des Vasallen sey, ferner daß bestehende Privatrechtsverhältnisse nur gegen vollständige Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden dürfen.

Dieser für gerecht befundenen gleichheitlichen Behandlung des Lehenherrn und des Vasallen wegen, hat sodann auch die hohe erste Kammer in dem dritten Erwägungsgrund ihrer Adresse für den Ausdruck „Besitzern“, der sich nur auf den Vasall bezieht, den Ausdruck „Betheiligten“ gewählt, welcher den Landesherrn und Vasallen zugleich umfaßt, und auf das im zweiten Erwägungsgrund angeführte basiert sich ihr ganzer Antrag.

Der im vierten Erwägungsgrund endlich gewählte Ausdruck „genau“ statt „genug“ enthält eine bloße Redactionsverbesserung und kann Ihrer Commission keine Veranlassung zu einer Bemerkung geben.

Es handelt sich daher bloß darum, was wegen der Entschädigung der Gutsherrn, und was wegen des Rechtes, den Lehensverband aufzukünden, beantragt werden soll?

In erweiterer Beziehung will Ihre Commission dem einstimmigen Antrage der ersten Kammer beitreten, da der Maßstab der zu leistenden Entschädigung mit den Worten „vollständige Entschädigung“ noch nicht bestimmt angegeben ist, sondern dessen bestimmte Festsetzung dem von unserer hohen Regierung vorzulegenden Gesetzesentwurfe vorbehalten wird, und die hohe erste Kammer in ihrem Commissionsberichte, dessen ganze Ausführung zum Kammerbeschlusse erhoben wurde, unter vollständiger Entschädigung keine andere Entschädigung, als eine solche versteht, die nach einem billigen und zugleich gerechtem Maßstabe bemessen werde, was sie auch veranlaßte, unserm Antrage sich anzuschließen dahin gehend, daß eine genaue Erforschung und Ergründung aller Gutsverhältnisse mit Anstellung der für die einzelnen Gattungen von Baurengütern nöthigen Recherchen vorangehen müsse, um den Werth jeder Berechtigung gehörig würdigen und abschätzen zu können.

Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich der von der hohen ersten Kammer verlangten gleichheitlichen Behandlung des Lehensherrn und Vasallen bei dem Rechte den Lehensverband aufzukünden zu dürfen, hier theilten sich die Ansichten Ihrer Commission; die Minderheit glaubt dem Antrage und den Erwägungsgründen der ersten Kammer nicht beitreten zu können, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß ein Lehensablösungsgesetz nur zu dem Zwecke, den Lehensbesitzer zu erleichtern und ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich von dem Lehensverbande zu befreien, gewünscht werde, daß eine vom Lehensherrn zur Unzeit geschehene Aufkündigung des Lehensverbandes gar leicht den Ruin des Vasallen herbeiführen, und daß ein solches Aufkündigungsrecht des Lehensherrn gar leicht die Verwandlung der Lehens in Pachtgüter zur Folge haben könnte.

Die Majorität Ihrer Commission vermag jedoch diese Befürchtungen nicht zu theilen, hofft vielmehr von

dem vorzulegenden Gesetze über Lehensablösung, daß der Vasall gegen die nachtheiligen Folgen des vom Lehensherrn ausgeübten Aufkündigungsrechtes durch besondere Bestimmungen, z. B. durch Statuirung von Zahlungsterminen, durch Beschränkung des Aufkündigungsrechtes auf Erledigungsfälle, oder durch Statuirung eines niedrigeren Ablösungsfußes für den Fall, wenn die Lehensablösung vom Lehensherrn beantragt wird, gesichert werde, findet die Gegenseitigkeit des Aufkündigungsrechtes in der Gerechtigkeit begründet, und will durch einen Nichtbeitritt zur Adresse der ersten Kammer nicht verhindern, daß von unserer Regierung am nächsten Landtage ein Lehensablösungsgesetz vorgelegt werde, welches als eine Wohlthat für die Lehensleute betrachtet werden, und worüber sich dann ohne Zweifel auch die erste Kammer sich mit uns vereinigen wird.

Die Minorität Ihrer Commission stellt sonach den Antrag, die hohe Kammer wolle der Adresse der ersten Kammer insofern beitreten, als im zweiten Erwägungsgrunde die Worte „daß eine Gesetzgebung, welche die Besitzer bäuerlicher Güter berechtigt, die Ablösung zu fordern, der nothwendigen Rechtsgleichheit wegen auch den Gutsherrn gegenüber den Gutsbesitzern die nämlichen Befugnisse einräumen muß“ wegzulassen; daß im dritten Erwägungsgrunde für den Ausdruck „Betheiligten“ der Ausdruck „Besitzern“ zu setzen, und der Antrag so zu fassen sey:

„Die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum vorkommenden Güter untersuchen, und Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die nugnießlichen Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Meier- und Ehrschapspflichtigen, überhaupt der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch der Schupflehen und Todtbestände berechtigt werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes nach der besonderen Natur der einzelnen Güterarten gegen vollständige Entschädigung der Gutsherrn zu fordern.“

Die Majorität Ihrer Commission stellt den Antrag, der Adresse der ersten Kammer in ihrem ganzen Umfange beizutreten.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung vom 25. August 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die aus verschiedenen Theilen des Landes, namentlich aus dem Oden- und Schwarzwalde, aus dem Kirchzarter Thal und von vielen Schäfern, Schäferweibern und Nagelschmieden, eingekommenen Petitionen in Betreff der Hundetaxe zur Motion erhoben, sich von der zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergelegten Commission Vortrag erstatten lassen, und nach stattgehabter Berathung

in Erwägung, daß die jetzt bestehende Hundetaxe von 4 Gulden, resp. 2 Gulden allzu hoch und drückend ist; in Erwägung, daß die Zahl der früher angegebenen Wuthfälle, welche die Erhöhung der Hundetaxe veranlaßt hat, übertrieben groß angegeben wurde, und durch die Erfahrung nicht bestätigt wird;

in fernerer Erwägung, daß der bei weitem größte Theil der Hunde nicht zum Luxus, sondern zum Schutze des Eigenthums gehalten wird;

in Erwägung, daß zwar allgemein die Nothwendigkeit anerkannt wird, Ausnahmefälle eintreten zu lassen, in denen gerechter Weise die Hundetaxe erlassen oder

vermindert werden muß, daß aber alle Versuche, solche Ausnahmefälle sicher gesetzlich aufzustellen, an der großen Schwierigkeit richtiger Durchführung in der Anwendung scheitern;

in weiterer Erwägung endlich, daß das Prinzip der gleichen Besteuerung nur aus den wichtigsten Gründen, die aber hier nicht vorliegen, verlassen werden darf, und daß eine theilweise Herabsetzung der Hundetaxe zu Gunsten einiger Gewerbe oder zu Gunsten von Bewohnern einzeln stehender Häuser nur zu Ungerechtigkeiten und zur Umgehung der Abgabe führen würde, in der heutigen 63. öffentlichen Sitzung beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, Ihren getreuen Ständen den Vorschlag zu einem Gesetze vorlegen zu lassen, wodurch die Taxe für einen Hund auf zwei Gulden und für eine Hündin auf einen Gulden herabgesetzt wird.

Wir bringen diesen Beschluß der treu gehorsamsten zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 25. August 1846

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier. 2

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.